

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 15. Dezember 2009

Nr. 55

Inhalt	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das allgemeinbildende Fach Mathematik im Rahmen des Masterstudiengangs “Lehramt am Berufskolleg” (im Anschluss an den Bachelorstudiengang “Berufliche und allgemeine Bildung”, BAB) vom 01. Dezember 2009	4136
Neuveröffentlichung (3. Änderungsordnung) der Prüfungsordnung für den Bachelor Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Ein-Fach-B.A. (Ein-Fach-Modell) vom 30. August 2007 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.11.2009 <i>für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben</i>	4143
Neuverkündung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (BSc) Geoinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. November 2009	4180



**Erste Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen für das
allgemeinbildende Fach Mathematik
im Rahmen des Masterstudiengangs “Lehramt am Berufskolleg”
(im Anschluss an den Bachelorstudiengang “Berufliche und allgemeine
Bildung”, BAB)
vom 01. Dezember 2009**

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das allgemeinbildende Fach Mathematik im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Ziel des Erwerbs des Lehramtes an Berufskollegs im Anschluss an den Bachelorstudiengang “Berufliche und allgemeine Bildung” (BAB) haben folgende aktuelle Fassung:

§1 Studieninhalte

Das Studium im Fach Mathematik umfasst die folgenden Komponenten. Diese werden in Module aufgeteilt, welche in den Modulbeschreibungen genauer aufgeführt werden. Der Umfang der Komponenten ist in Leistungspunkten angegeben:

1. **Fachwissenschaftliches Studium (34LP)**
2. **Fachdidaktik Mathematik (11LP)**
3. **Masterarbeit (20LP)**

§2 Studienverlauf

Modul- nummern	Semester	SWS	LP	Veranstaltung	Noten- gewicht
1	1./2.	4+2	9	Eine einführende Vorlesung in die Angewandte Math. (Stochastik)	2/5
		4+2	9	Eine vertiefende Vorlesung	
2	2./3.	2	4	Seminar (mit Vortrag)	3/20
			3	Hausarbeit zum Seminar	
3	2./3.	2	3	Seminar zur Fachdidaktik	1/4
		4+2	8	Vorlesung zur Fachdidaktik	
4	3./4.	4+2	9	Eine vertiefende Vorlesung	1/5
		Σ28	Σ 45		

Eine Beschreibung der geforderten Studienleistungen und der prüfungsrelevanten Leistungen finden sich in den Modulbeschreibungen.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Leistungspunkten im Fach Mathematik müssen weitere Leistungspunkte in anderen Bereichen, etwa in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung oder in den Erziehungswissenschaften erworben werden. Genauerer regelt die Rahmenstudienordnung für den Master of Education für das Lehramt an

Berufskollegs der WWU Münster. Inklusive Masterarbeit ergibt sich damit ein Studiumumfang von insgesamt 120 LP.

§3 Masterarbeit

1. Die Studierenden können wählen, ob sie die Masterarbeit im Fach Mathematik, in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung, in den Erziehungswissenschaften oder in der Berufspädagogik schreiben.

2. Die Zulassung zur Masterarbeit ist beim Prüfungsamt unter Angabe des Themas zu beantragen. Wird die Arbeit im Fach Mathematik geschrieben, erfolgt die Festlegung des Themas in Absprache mit einem Dozenten bzw. einer Dozentin im Fachbereich Mathematik-Informatik. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate.

§4 Fachnote

Die Note im Fach Mathematik ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Einzelnoten der Module, wobei die Masterarbeit nicht berücksichtigt wird. Die Gewichtung der einzelnen Module wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

§4a Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüberhinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet

§5 Modulbeschreibungen

1. Modul:

Einführung in die Angewandte Mathematik (Stochastik) und fachwissenschaftliche Vertiefung

Inhalt:

- Wahrscheinlichkeit und bedingte Wahrscheinlichkeit.
- Zufallsgrößen, Erwartungswerte, Varianz bei diskreten und nichtdiskreten Verteilungen.
- Grenzwertsätze
- Darstellung komplexer mathematischer Sachverhalte
- Strukturierung mathematischer Sachverhalte.
- Vertiefung weiterer mathematischer Bereiche (etwa aus dem algebraischen Bereich und/oder dem Bereich „Angewandte Mathematik“).

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- den heuristischen Wahrscheinlichkeitsbegriff axiomatisieren können.
- die wichtigsten diskreten und nichtdiskreten Verteilungen sicher beherrschen können.
- die Bedeutung auf außermathematische Anwendungen aufzeigen können
- eine weiterführende mathematische Theorie durchdringen können.
- Anwendungen der Theorie auf mathematische und außermathematische Probleme nachvollziehen können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

Je nach Wahl der vertiefenden Vorlesungen / Seminare aus den folgenden Modulen werden die Inhalte dieses Moduls später mehr oder weniger gebraucht.

Verwendbarkeit des Moduls:

Master of Education im Anschluss an den Bachelor Berufliche und allgemeine Bildung.

Status: Pflichtmodul**Turnus:** Beginnt jedes WS.**Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:**

Die Vorlesung „Stochastik“ ist Pflicht und kann durch keine andere Veranstaltung ersetzt werden.

Es wird empfohlen die weiterführende 4-stündige Vorlesung aus den Gebieten Algebra I, Zahlentheorie oder Logik zu wählen; prinzipiell sind aber alle weiterführenden 4-stündigen Vorlesungen des Lehrangebotes wählbar, wenn diese nicht schon für einen anderen Modul verwendet wurden.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 1 geht zu 2/5 in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Voraussetzungen
Vorlesung Stochastik (oder eine andere einführende Veranstaltung der Angewandten Mathematik)		4	6	1	2-stündige oder 3-stündige Klausur (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	
Übungen zur Stochastik		2	3	1	Übungsaufgaben bearbeiten	
Eine weitere vertiefende Vorlesung aus einem Bereich der reinen oder angewandten Mathematik.		4	6	1 oder 2	2-stündige oder 3-stündige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	
Übungen zur vertiefenden Vorlesung		2	3	1	Übungsaufgaben bearbeiten	
Gesamt		12	15	1, 2		

Prüfungsrelevante Leistungen:

Dieses Modul wird durch eine 45-minütige mündliche Modulabschlussprüfung gemäß Rahmenordnung §9 (3) Sätze 4 und 5 abgeschlossen. Insbesondere muss die mündliche Prüfung als Kollegialprüfung stattfinden; beide Prüfer müssen Mitglied des staatlichen Prüfungsamtes sein.

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Stochastik und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

2. Modul: Präsentation mathematischer Theorie (aus der Reinen oder der angewandten Mathematik).

Inhalt:

- Reflexion mathematischer Inhalte vom höheren Standpunkt aus.
- Darstellung komplexer mathematischer Sachverhalte
- Strukturierung mathematischer Sachverhalte.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- Sicherheit beim Formulieren auch abstrakterer Gegenstände entwickeln können.
- erkennen, dass auch komplexe Theorien dazu geeignet sind, den Schulstoff besser zu verstehen.
- anspruchsvollere mathematische Sachverhalte sowohl mündlich als auch schriftlich präsentieren können
- an Hand von vorgegebener Literatur selbstständig neue Theorien erarbeiten können
- anderen Studierenden die erarbeiteten Theorien erklären können
- auch mit nicht deutschsprachiger Literatur arbeiten können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

Je nach Wahl des Schwerpunktes im Modul 4 werden die Kenntnisse des Moduls 2 mehr oder weniger benötigt.

Verwendbarkeit des Moduls:

Master of Education im Anschluss an den Bachelor Berufliche und allgemeine Bildung.

Status: Pflichtmodul

Turnus: Beginnt jedes WS.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Jedes für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Fach Mathematik angebotene fachwissenschaftliche Seminar kann gewählt werden.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 2 geht zu 1/5 in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Voraussetzungen
Seminar über ein fachwissenschaftliches Gebiet		2	4	1 oder 2	Mündlicher Seminarvortrag	
Hausarbeit zum Seminar			3	1 oder 2	Abgabe der schriftlichen Hausarbeit	
Gesamt		2	15	1, 2		

Prüfungsrelevante Leistungen:

Einzige prüfungsrelevante Leistung in diesem Modul ist der Seminarvortrag, der vom betreuenden Dozenten benotet wird. Diese Note ist dann auch die Abschlussnote des Moduls.

Modulverantwortlicher: Der betreuende Dozent des Seminars und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

3. Modul: Fachdidaktik

Inhalt:

- Anwendungen der Fachwissenschaft auf Gebiete der Schulmathematik (z. B. Geometrie, Zahlentheorie, Analysis).
- Vertiefung der Kenntnisse der Schulmathematik.
- Modelle, Theorien und empirische Kenntnisse zum Lernen der Mathematik
- Medien und neue Technologien im Mathematikunterricht.
- Reflexion über Schulpraxis.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- ausgewählte Themen des Mathematikunterrichts präsentieren können.
- verschiedene Konzepte für eine Unterrichtsgestaltung kennen.
- mathematische Lernprozesse analysieren und beurteilen können.
- den Unterrichtsstoff fachlich sicher vermitteln können.
- historische Entwicklungen der Mathematik darstellen können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf

Das Modul wird im weiteren Verlauf des Masterstudiums Mathematik nicht mehr benötigt. Hingegen werden Inhalte dieses Moduls bei den Praxisphasen benutzt.

Verwendbarkeit des Moduls:

Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs.

Status: Pflichtmodul

Turnus: Vorlesung jedes WS, Seminare jedes Semester.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Die 4+2-stündige Didaktik-Vorlesung ist durch keine andere Veranstaltungen ersetzbar. Dagegen gibt es für die 2-stündigen Didaktik Seminare eine Vielzahl von möglichen Angeboten unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 3 geht zu 1/5 in die Fachnote Mathematik des Masterstudienganges ein.

Lehrveranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	Voraussetzungen
Seminar zur Didaktik		2	3	2 oder 3	Seminarvortrag	
Vorlesung Didaktik der Mathematik	aktive Teilnahme	4	5	3		
Übungen zur Didaktik der Mathematik		2	3	3	Bearbeitung von Übungsaufgaben	
Gesamt		8	11	2, 3		

Prüfungsrelevante Leistungen:

Dieses Modul wird durch eine 4-stündige Modulabschlussklausur gemäß Rahmenordnung §9 (3) abgeschlossen. Insbesondere muss die Klausur auch von einem Zweitkorrektor bewertet werden; beide Prüfer müssen Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes sein. Diese Prüfung entfällt, wenn die Fachdidaktikprüfung im anderen Fach abgelegt wurde.

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Vorlesung „Didaktik der Mathematik“ und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

4. Modul: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul.

Inhalt:

- Vertiefung eines mathematischen Bereichs (etwa aus dem algebraischen oder analytischen Bereich oder dem Bereich „Angewandte Mathematik“).
- Reflexion mathematischer Inhalte vom höheren Standpunkt aus.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- eine weiterführende mathematische Theorie durchdringen können.
- Anwendungen der Theorie auf mathematische/außermathematische Probleme nachvollziehen können.
- Sicherheit beim Formulieren auch abstrakterer Gegenstände entwickeln können.
- erkennen, dass auch komplexe Theorien dazu geeignet sind, den Schulstoff besser zu verstehen.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

(Entfällt, da es sich um das letzte Modul im Masterstudiengang handelt.)

Verwendbarkeit des Moduls:

Master of Education im Anschluss an den Bachelor Berufliche und allgemeine Bildung.

Status: Pflichtmodul

Turnus: Ganzjährig (siehe nachfolgenden Passus).

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Alle 4+2-stündigen Vorlesungen, die in der Bachelorphase nicht absolviert worden sind, stehen zur Auswahl.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 4 geht zu 1/5 in die Fachnote Mathematik des Masterstudienganges ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Voraussetzungen
Weiterführende Vorlesung		4	6	3 oder 4		
Übungen zur weiterführenden Vorlesung		2	3	3 oder 4	Bearbeitung von Übungsaufgaben	
Gesamt		6	9	3, 4		

Prüfungsrelevante Leistungen:

Dieses Modul wird durch eine 4-stündige Modulabschlussklausur gemäß Rahmenordnung §9 (3) abgeschlossen. Insbesondere muss die Klausur auch von einem Zweitkorrektor bewertet werden; beide Prüfer müssen Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes sein.

Modulverantwortlicher: Der Dozent der weiterführenden Vorlesung und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 09. November 2009.

Münster, den 01. Dezember 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. Dezember 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Neuveröffentlichung
(3. Änderungsordnung)
der Prüfungsordnung für den
Bachelor Kommunikationswissenschaft
im Rahmen eines Ein-Fach-B.A. (Ein-Fach-Modell)
vom 30. August 2007
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12.11.2009
für alle Studierenden, die ihr Studium
ab Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben

Prüfungsordnung für den Bachelor Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft (Ein-Fach-Modell) an der Westfälischen Wilhelms-Universität

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung
- § 12 Die Bachelorarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 17 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulstruktur, Modulbeschreibungen, empfohlener Studienverlaufsplan

§ 1**Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Ein-Fach-B.A.

§ 2**Ziel des Studiums**

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Kommunikationswissenschaft sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Es befähigt die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit und Problemlösung sowie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln.

§ 3**Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 4**Zuständigkeit**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Ein-Fach-B.A. ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 5**Zulassung zur Bachelorprüfung**

Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Kommunikationswissenschaft (Ein-Fach-B.A.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Kommunikationswissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6**Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfung beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung von Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktikum. Für den Erwerb eines Leistungspunkts (LP) wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Ein-Fach-B.A. umfasst folgende Module, die durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen näher bestimmt werden:

- 13 Pflichtmodule im Kernbereich Kommunikationswissenschaft (150 LP)
- ein Fremdmodul (20 LP)
- ein Modul Allgemeine Studien (10 LP)

Im Einzelnen müssen folgende Module studiert werden:

- Modul 1: Einführungsmodul I: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft (10 LP)
- Modul 2: Einführungsmodul II: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft II (10 LP)
- Modul 3: Methodenmodul I: Datenerhebung (10 LP)
- Modul 4: Methodenmodul II: Datenauswertung (10 LP)
- Modul 5: Kommunikations- und Medienpraxis I (12 LP)
- Modul 6: Kommunikations- und Medienpraxis II (12 LP)
- Modul 7: Medienstrukturen und -organisationsformen (12 LP)
- Modul 8: Vertiefungsmodul „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“ (12 LP)
- Modul 9: Vertiefungsmodul „PR- und Werbeforschung“ (12 LP)
- Modul 10: Vertiefungsmodul „Journalismusforschung“ (12 LP)
- Modul 11: Vertiefungsmodul „Media- und Rezeptionsforschung“ (12 LP)
- Modul 12: Forschungspraxis (16 LP)
- Modul 13: Allgemeine Studien (10 LP)
- Modul 14: Examensmodul: Bachelorarbeit (10 LP)
- Modul 15: Fremdmodul (20 LP)

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus, von denen 10 Leistungspunkte auf das Examensmodul entfallen.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Im Ein-Fach-B.A. im Fach Kommunikationswissenschaft werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten: Vorlesungen (zum Teil mit Tutorien) und Seminare (zum Teil als kommunikations- und medienpraktische Seminare, als Praktikantenkurs oder als forschungspraktische Seminare).
- (2) Vorlesungen geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und dessen theoretische und methodologische Grundlagen oder sie behandeln ausgewählte Probleme eines Wissensgebiets. In den Tutorien werden die Inhalte aus den Vorlesungen wiederholt und vertieft. Zudem wird die Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt.
- (3) Seminare zielen auf eine vorrangig selbstständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge kommunikationswissenschaftlicher Gegenstandsbereiche. Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.

- (4) In den Seminaren zur Kommunikations- und Medienpraxis (Modul 5 und Modul 6) werden Grundkenntnisse über journalistische Darstellungsformen und Recherchetechniken sowie über die Arbeitsweisen in Öffentlichkeitsarbeit und Werbung vermittelt und exemplarisch vertieft. Dabei sollen die Studierenden auch lernen, das Verhältnis zwischen Kommunikationswissenschaft und Praxis zu analysieren.
- (5) Der Praktikantenkurs hat das Ziel, die Berufserfahrungen der Studierenden aus dem Pflichtpraktikum zu reflektieren, über weitere mögliche Berufsfelder für die Absolventen der Kommunikationswissenschaft zu informieren, verschiedene Möglichkeiten des Berufseinstiegs vorzustellen und dabei den Zusammenhang zwischen Studium und Berufspraxis zu erörtern.
- (6) Forschungspraktische Seminare ermöglichen den Studierenden eine eigene Auseinandersetzung mit (Teil-)Aspekten des wissenschaftlichen Forschungsprozesses unter Anleitung. Innerhalb des gewählten Themenfeldes formulieren sie eine Fragestellung, setzen diese in ein Forschungskonzept um und führen anschließend ein kleineres empirisches Projekt zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage durch. Angesichts des begrenzten Zeitraumes innerhalb eines Semesters kann die Forschungsarbeit auf einen Ausschnitt des Forschungsprozesses begrenzt werden (z. B. auf die Entwicklung eines Erhebungsinstrumentes oder die Auswertung vorhandener Datensätze). Die Ergebnisse werden dokumentiert und im Seminar präsentiert und diskutiert. Forschungspraktische Seminare dienen der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.

§ 9

Lehr- und Lernformen

In der folgenden Übersicht der Lehr- und Lernformen sind typische Arten, Umfänge und Bewertungsgrundlagen prüfungsrelevanter und nicht-prüfungsrelevanter Studienleistungen gestaffelt nach ihrem Workload aufgeführt. An dieser Übersicht orientiert sich die Vergabe der Leistungspunkte aller im Fach Kommunikationswissenschaft zu absolvierenden Studienleistungen. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Workload (in h)	Lehr- und Lernform	Bezeichnung der Studienleistung (Bewertungsgrundlage / Arbeitsergebnis)	Umfang der Studienleistung
30	Anwesenheit in der Lehrveranstaltung	aktive Teilnahme	15 x 2 h
30	Literaturrecherche inkl. Dokumentation des Vorgehens und des Ergebnisses	kommentierte Literaturliste / Recherchebericht	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	schriftliche Bearbeitung einer Übungsaufgabe	Übungsaufgabe	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Gestaltung einzelner medienpraktischer Arbeitsproben	Arbeitsprobe	
30	Vorbereitung und Kommentar eines Re- ferats/einer ausgewählten Publikation	Koreferat	i.d.R. 10 Minuten
30	Recherche, Aufbereitung und Kurzprä- sentation eines eng begrenzten Themen- feldes oder Mitarbeit an einer Gruppen- präsentation zu einem eng begrenzten Themenfeld	Kurzpräsentation	i.d.R. 10 Minuten
30	Erschließung und schriftliche Zusam- menfassung eines eng begrenzten wis-	Abstract	i.d.R. 3 – 5 Seiten

	wissenschaftlichen Themenfeldes/Zusammenfassung einer Publikation		
30	Protokoll einer Vorlesungs-/ Seminarsitzung	Protokoll	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Mitarbeit in einem Projekt, z. B. Datenerhebung, Datenauswertung, Akquise, Projektmanagement	Projektmitarbeit	
30	(Teil-)Projektskizze, Projektentwurf	Exposé	i.d.R. 3 – 5 Seiten
60	Erschließung und Aufbereitung von ca. 50% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	kleine Klausur	i.d.R. 60 Minuten
		kleine mündliche Prüfung	i.d.R. 20 Minuten
60	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	kleiner Projektbericht	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten
60	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	kleine Hausarbeit	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten
60	Recherche, Aufbereitung und Präsentation eines breiteren Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem breiteren Themenfeld	Referat	i.d.R. 20 – 30 Minuten
Workload (in h)	Lehr- und Lernform	Bezeichnung der Studienleistung (Bewertungsgrundlage / Arbeitsergebnis)	Umfang der Studienleistung
90	Erschließung und Aufbereitung von ca. 75% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	mittlere Klausur	i.d.R. 90 Minuten
		mittlere mündliche Prüfung	i.d.R. 30 Minuten
90	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	mittlerer Projektbericht	i.d.R. 13 – 15 Seiten/ als Beitrag zur Gruppenarbeit 10 – 12 Seiten
90	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	mittlere Hausarbeit	i.d.R. 13 – 15 Seiten/ als Beitrag zur Gruppenarbeit 10 – 12 Seiten
120	Erschließung und Aufbereitung des Gesamtstoffes einer Lehrveranstaltung	große Klausur	i.d.R. 120 Minuten
		große mündliche Prüfung	i.d.R. 40 Minuten
120	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	großer Projektbericht	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten
120	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	große Hausarbeit	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten
120	Gestaltung einer Sammlung von medienpraktischen Arbeitsproben	mittlere Arbeitsmappe	
150	Gestaltung einer umfangreichen Sammlung von medienpraktischen Arbeitsproben	große Arbeitsmappe	
270	Absolvieren eines Praktikums in der Medien- und Kommunikationsbranche	Praktikum	8 Wochen
300	eigenständige empirische oder nicht-empirische Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung	Bachelorarbeit	30 Seiten

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen und entsprechend verschiedener Studienleistungen (vgl. § 9) zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen eines Semesters oder mehrerer Semester zusammen. Innerhalb eines Moduls können hinsichtlich der zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Studienleistungen im Kernbereich Kommunikationswissenschaft, den Allgemeinen Studien, dem Fremdmodul und der Bachelorarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Bachelorarbeit sind Modulen zugeordnet.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Studienleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) zum Erwerb der in § 7 Abs. 1 benannten Leistungspunkte.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder von dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Studienleistung desselben oder eines anderen Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln die Anforderungen bezüglich der Zulassung zu einem Modul bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls.
- (2) Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) beschreiben den modularen Aufbau des Studiums sowie die innere Struktur der Module und definieren pro Modul den Arbeitsaufwand (Workload) differenziert nach Präsenzzeit und Selbststudium, die Anzahl der Leistungspunkte, die Gewichtung für die Bildung der Gesamtnote und den Status des Moduls im Studienverlauf.
- (3) Die im Rahmen der Module zu absolvierenden Studienleistungen werden in prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen unterschieden. Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) legen für jede Lehrveranstaltung die zu erreichenden Leistungspunkte fest. Die zu erbringenden Leistungen müssen pro Leistungspunkt (LP) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entsprechen.
- (4) In der Modulübersicht (vgl. Anhang) werden die prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen in der für jedes Modul oder die jeweilige Veranstaltungsart üblichen Form definiert (ge-

kennzeichnet durch „i.d.R.“). Die Studienleistungen, die in einer Lehrveranstaltung für die in den Modulbeschreibungen festgelegten Leistungspunkte zu absolvieren sind, werden zu Semesterbeginn durch den jeweiligen Lehrenden/die jeweilige Lehrende gemäß § 9 konkretisiert. Dabei kann der/die Prüfungsberechtigte von der in den Modulbeschreibungen formulierten üblichen Form abweichen und eine oder mehrere, in ihrem Gesamt-Workload äquivalente Studienleistungen definieren.

- (5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Studienleistung und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt in der Regel über die elektronische Prüfungsverwaltung der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des für jedes Semester festgelegten hochschulweit einheitlichen Zeitraumes. Abweichungen hiervon sind möglich und werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Innerhalb des Anmeldezeitraumes können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Für Wiederholungsversuche werden durch die Prüfungsberechtigte/den Prüfungsberechtigten sofern sie im selben Semester wie der vorangegangene Versuch erfolgen – jeweils gesonderte Anmeldetermine festgesetzt. In diesem Fall erfolgt die Anmeldung auf dem durch die Dozentin/den Dozenten bestimmten Weg.
- (6) Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen werden nach aktiver und erfolgreicher Teilnahme unterschieden. Die aktive Teilnahme gilt als erbracht, wenn die/der Studierende mindestens 80 Prozent der tatsächlichen Veranstaltungstermine besucht hat. Alle übrigen in den Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) exemplarisch benannten nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen sind in Form einer erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Sie müssen eine vom Prüfungsberechtigten zu bestimmende qualitative Mindestanforderung erfüllen, damit sie bestanden sind. Die Mindestanforderung an eine erfolgreiche Teilnahme ist dann erfüllt, wenn die Leistung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilt werden kann. Wenn die Mindestanforderung an eine erfolgreiche Teilnahme nicht erfüllt wird, muss die zu erbringende Studienleistung wiederholt werden. Die Dozentin/der Dozent kann nach ihrem/seinem Ermessen eine Ersatzleistung festlegen.
- (7) Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Bachelorprüfung sind (prüfungsrelevante Studienleistungen). Prüfungsrelevante Studienleistungen können sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine prüfungsrelevante Studienleistung zu erbringen. In den Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) sind die zum Bestehen des Moduls erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen als Modulabschlussprüfung oder als studienbegleitende Teilprüfungen ausgewiesen. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen sind jeweils mit dem Gewicht gekennzeichnet, mit dem sie in die Bildung der Modulnote einfließen.
- (8) Prüfungsrelevante Studienleistungen können im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht hat, oder wenn die Höhe der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unter-

schreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die danach für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 80 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 55, aber weniger als 80 Prozent,
 „befriedigend“, wenn er mindestens 30, aber weniger als 55 Prozent,
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 30 Prozent
 der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

Für prüfungsrelevante Studienleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und aus dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

§ 12 Die Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 30 Textseiten (d. h. ca. 9.000 Wörter excl. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anhang) nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt zu vorgegebenen Terminen, die zwei Mal pro Semester angeboten werden. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende Einführungsmodul I (Modul 1), Einführungsmodul II (Modul 2), Methodenmodul I (Modul 3), Methodenmodul II (Modul 4), mindestens zwei der vier Vertiefungsmodule (Modul 8, 9, 10 oder 11) sowie das Modul Forschungspraxis (Modul 12) erfolgreich absolviert hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema wird in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer festgelegt. Das Thema der Bachelorarbeit kann insgesamt nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Hierbei müssen solche Gründe vorliegen, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen. In diesem Fall kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder oder

die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des Satz 3 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 8.

- (6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die in Satz 3 enthaltene Regelung gilt als Täuschungsversuch im Sinne von § 22 Abs. 3.

§ 13

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren gemäß Abs. 2 Satz 1 darf sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14
Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Studienleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Studienleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 13.

§ 15
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Als derselbe Studiengang gilt ein Studiengang dann, wenn er zu mindestens vier Fünfteln kommunikationswissenschaftliche Inhalte anbietet, die äquivalent zu den im Bachelorstudium im Fach Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu studierenden Inhalten bzw. Modulen sind oder die sozialwissenschaftliche Ausrichtung des Fachs sinnvoll ergänzen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der

Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder mit dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Studienleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Anteil an prüfungsrelevanten Studienleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Bachelorstudiengang angerechnet werden können, ist auf ein Drittel der prüfungsrelevanten Studienleistungen begrenzt.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, prüfungsrelevante Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für die prüfungsrelevanten Studienleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige prüfungsrelevante Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 und § 11 sowie nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) alle Module und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (vgl. § 18 Abs. 1) bestanden hat. Dabei müssen im Kernbereich Kommunikationswissenschaft 150 und in den Allgemeinen Studien 10 Leistungspunkte erworben worden sein. Im Fremdmodul müssen 20 Leistungspunkte erbracht worden sein. Insgesamt müssen zusammen inkl. der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte erworben worden sein (vgl. § 7).
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt voraus, dass die/der Studierende im Sinne von § 11 Abs. 6 Satz 2 an allen Lehrveranstaltungen des Moduls aktiv teilgenommen hat, alle nach der Modulbeschreibung (vgl. Anhang) zu erbringenden nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen des Moduls gemäß § 11 Abs. 6 erbracht und alle prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 11 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.
- (3) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Studienleistung eines Moduls stehen den Studierenden insgesamt drei Versuche zur Verfügung. In jedem Semester, in dem das Modul angeboten wird, werden mindestens zwei Versuche zum Absolvieren der prüfungsrelevanten Studienleistung angeboten. Ist eine prüfungsrelevante Studienleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der drei zur Verfügung stehenden Versuche nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (4) Ein Wechsel zwischen einzelnen Lehrveranstaltungen aus einem Wahlpflichtangebot innerhalb eines kommunikationswissenschaftlichen Moduls ist nicht zulässig. Mit der ersten gemäß § 11 Abs. 5 gültigen Anmeldung zur Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung ist der/die Studierende zum Abschließen dieser Modul(teil)leistung bzw. der Modulabschlussprüfung im Rahmen der drei zur Verfügung stehenden Versuche verpflichtet. Abweichungen hiervon sind nur aus triftigen Gründen auf Antrag beim jeweiligen Modulverantwortlichen möglich.
- (5) Wiederholungen von prüfungsrelevanten Studienleistungen oder ganzer Module zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen.
- (6) Für die Wiederholungsversuche prüfungsrelevanter Studienleistungen kann die Dozentin/der Dozent nach ihrem/seinem Ermessen eine gemäß § 9 äquivalente Ersatzleistung bestimmen.
- (7) Für das Fremdmodul (vgl. Anhang, Modul 15) und für Lehrangebote im Bereich der Allgemeinen Studien (vgl. Anhang, Modul 13) gelten, sofern diese von anderen Anbietern als der Kommunikationswissenschaft verantwortet werden, die entsprechenden Prüfungsordnungen der betreffenden Anbieter. Dies gilt auch für die mögliche Anzahl von Wiederholungen prüfungsrelevanter Studienleistungen. Wiederholungsversuche in einer anderen als der im Erstversuch angemeldeten Lehrveranstaltung sind zulässig.
- (8) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (10) Ist die Bachelorprüfung insgesamt nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle prüfungsrelevanten Studienleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für eine differenzierte Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen und der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen und der Bachelorarbeit werden die Studierenden informiert. Für die schriftlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen wird die Bewertung durch Aushang oder auf elektronischem Weg öffentlich bekannt gegeben. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Studienleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Studienleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.
- (4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Studienleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Studienleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen zugeordnet, wird aus allen Noten dieser Studienleistungen die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der exakten Modulnote werden alle Nachkommastellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert:
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

- (5) Aus den gemäß Abs. 4 Satz 4 gebildeten exakten Noten der Module und aus der Note der Bachelorarbeit (Modul 14: Examensmodul) wird eine Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Nachkommastellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert:
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 5 wird anhand des Zahlenwerts der errechneten Gesamtnote eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten
- A die besten 10 %
 - B die nächstbesten 25 %
 - C die nächstbesten 30 %
 - D die nächstbesten 25 %
 - E die nächstbesten 10 %
- der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte mit zu erfassen.

§ 19

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 18 Abs. 5,
 - d) die Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala gemäß § 18 Abs. 6,
 - e) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Studienleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs, über den individuellen Studienverlauf und die absolvierten Module, die während des Studiums erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 Einsicht in die Studienakten

- (1) Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Studienleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, in die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Studienleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende diese ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin ablegt oder wenn sie/er nach dem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Studienleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder der eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggfs. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält der Studierende/die Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Studienleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Studienleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtfüh-

renden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Studienleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Studienleistung oder bei der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Studienleistungen oder die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Studienleistung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Studienleistung oder der Bachelorarbeit bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24
Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmals ihr Studium im Ein-Fach-Bachelor Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufnehmen/ aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.07.2009

Münster, den 12.11.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.11.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Neuveröffentlichung (3. Änderungsordnung)
des Anhangs zur Prüfungsordnung
(Modulbeschreibungen) für den
Bachelor Kommunikationswissenschaft
im Rahmen eines Ein-Fach-B.A. (Ein-Fach-Modell)
vom 30. August 2007
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für alle Studierenden, die ihr Studium
ab Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben

Inhalt

1. Modulstruktur im Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft	Seite 1
2. Modulbeschreibungen im Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft	Seite 2
3. Empfohlener Studienverlauf im Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft	Seite 18

1. Modulstruktur im Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft

Modul Nr.	Modulbezeichnung	LP	Gewichtung für Gesamtnote	SWS	Präsenz ¹	Selbststudium ²	Status
Modul 1	Einführungsmodul I: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft I	10	5 %	4	60 h	240 h	Pflicht
Modul 2	Einführungsmodul II: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft II	10	5 %	4	60 h	240 h	Pflicht
Modul 3	Methodenmodul I: Datenerhebung	10	5 %	4	60 h	240 h	Pflicht
Modul 4	Methodenmodul II: Datenauswertung	10	5 %	4	60 h	240 h	Pflicht
Modul 5	Kommunikations- und Medienpraxis I	12	5 %	4	60 h	300 h	Pflicht
Modul 6	Kommunikations- und Medienpraxis II	12	0 %	1	15 h	345 h	Pflicht
Modul 7	Medienstrukturen und -organisationsformen	12	5 %	4	60 h	300 h	Pflicht
Modul 8	Vertiefungsmodul I: „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“	12	10 %	4	60 h	300 h	Pflicht
Modul 9	Vertiefungsmodul II: „PR- und Werbeforschung“	12	10 %	4	60 h	300 h	Pflicht
Modul 10	Vertiefungsmodul III: „Journalismusforschung“	12	10 %	4	60 h	300 h	Pflicht
Modul 11	Vertiefungsmodul IV: „Media- und Rezeptionsforschung“	12	10 %	4	60 h	300 h	Pflicht
Modul 12	Forschungspraxis	16	10 %	4	60 h	420 h	Pflicht
Modul 13	Allgemeine Studien	10	0 %	4	60 h	240 h	Pflicht
Modul 14	Examensmodul: Bachelorarbeit	10	10 %	-	-	300 h	Pflicht
Modul 15	Fremdmodul	20	10 %	8*	120 h*	480 h*	Pflicht

* Im Fremdmodul ist die Anzahl der SWS durch die jeweiligen Anbieter definiert. In der Regel verteilen sich die 20 Leistungspunkte auf 4 Lehrveranstaltungen, wobei auf jede Lehrveranstaltung i.d.R. 2 SWS und 5 Leistungspunkte entfallen, d. h. 30 h Präsenz und 120 h Selbststudium pro Lehrveranstaltung

¹ Die Präsenzzeit entspricht dem auf Grundlage der Semesterwochenstunden errechneten Zeitaufwand, den ein/e Studierende/r im Laufe eines Semesters in den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls vor Ort verbringt.

² Bei der für das Selbststudium aufgeführten Zeit handelt es sich um den veranschlagten Zeitaufwand, den ein/e Studierende/r im Laufe eines Semesters mit der selbstgesteuerten Erarbeitung und Vertiefung von Studieninhalten in diesem Modul verbringt. In dieser Zeit werden auch die prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen erbracht bzw. vorbereitet. Die Summe aus Präsenzzeit und Selbststudium entspricht dem Produkt aus der Anzahl der LP und 30 Stunden Workload.

2. Modulbeschreibungen im Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft

Modul 1:	Einführungsmodul I: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft I	Seite 3
Modul 2:	Einführungsmodul II: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft II	Seite 4
Modul 3:	Methodenmodul I: Datenerhebung	Seite 5
Modul 4:	Methodenmodul II: Datenauswertung	Seite 6
Modul 5:	Kommunikations- und Medienpraxis I	Seite 7
Modul 6:	Kommunikations- und Medienpraxis II	Seite 8
Modul 7:	Medienstrukturen und -organisationsformen	Seite 9
Modul 8:	Vertiefungsmodul I „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“	Seite 10
Modul 9:	Vertiefungsmodul II „PR- und Werbeforschung“	Seite 11
Modul 10:	Vertiefungsmodul III „Journalismusforschung“	Seite 12
Modul 11:	Vertiefungsmodul IV „Media- und Rezeptionsforschung“	Seite 13
Modul 12:	Forschungspraxis	Seite 14
Modul 13:	Allgemeine Studien	Seite 15
Modul 14:	Examensmodul: Bachelorarbeit	Seite 16
Modul 15:	Fremdmodul	Seite 17

Modultitel deutsch:		Einführungsmodul I: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft I				
Modultitel englisch:		Introduction to Communication Studies I				
Studiengang:		Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft				
Turnus:	Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:		
jedes Wintersemester	1 Semester	1. FS	10	300		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Einführung in die Kommunikationswissenschaft I	Vorlesung mit Tutorium (P)	10	60 h (4 SWS)	240 h
2	Lehrinhalte:					
	<p>Das Modul dient der Einführung in die Kommunikationswissenschaft. Die theoretischen Basiskenntnisse bilden die Grundlage kommunikationswissenschaftlicher Analysekompetenz und finden in allen aufbauenden Lehrveranstaltungen Verwendung.</p> <p>Die Vorlesung „Einführung in die Kommunikationswissenschaft I“ führt in die Systematik, die Entwicklung und das Selbstverständnis des Faches Kommunikationswissenschaft ein. Es werden Grundbegriffe, Modelle und Theorien von Kommunikation und Gesellschaft vermittelt. Des Weiteren lernen die Studierenden die Forschungsschwerpunkte Kommunikator-, Medienvergleichs-, Medieninhalts-, Publikums- und Wirkungsforschung kennen. In dem die Vorlesung begleitenden Tutorium werden die Lerninhalte wiederholt und vertieft.</p>					
3	Erworbene Kompetenzen:					
	<p>Die Studierenden verfügen über die für das gesamte Studium der Kommunikationswissenschaft erforderlichen Grundkenntnisse: Sie sind mit dem Selbstverständnis und den Forschungsfeldern im Fach Kommunikationswissenschaft vertraut und können die grundlegenden Begriffe, die zentralen theoretischen Konzepte und maßgeblichen Theorien des Faches differenzieren und empirischen Phänomenen der sozialen Realität zuordnen. In Referaten und Hausarbeiten finden erste eigenständige Auseinandersetzungen mit Anwendungsfeldern des Faches statt. Die Studierenden haben erste Erfahrungen in Gruppenarbeiten und hierzu erforderliche Organisations- und Koordinationsfähigkeiten erlangt.</p>					
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
	Zwei-Fach-B.A. und Major B.A. Kommunikationswissenschaft					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
	keine					
7	Leistungsüberprüfung:					
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (100 % der Modulnote) <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen:					
	<p>Die Modulabschlussprüfung erfolgt i.d.R. in Form einer Klausur. Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulabschlussprüfung ist das Absolvieren aller nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen. Diese bestehen neben der aktiven Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls i.d.R. aus einem Referat und einer Hausarbeit. Eine Spezifikation gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 9) erfolgt zu Veranstaltungsbeginn durch die/den Prüfungsberechtigte/n.</p>					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:					
	keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:					
	5 % (Faktor 0,05) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r:			Zuständiger Fachbereich:		
	Prof. Dr. Frank Marcinkowski			FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch:		Einführungsmodul II: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft II				
Modultitel englisch:		Introduction to Communication Studies II				
Studiengang:		Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft				
Turnus:	Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:		
jedes Sommersemester	1 Semester	2. FS	10	300 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Einführung in die Kommunikationswissenschaft II	Vorlesung mit Tutorium (P)	10	60 h (4 SWS)	240 h
2	Lehrinhalte:					
	Dieses Modul ergänzt die Lehr- und Lerninhalte des Moduls 1 und erweitert die Einführung in die Kommunikationswissenschaft um die Grundzüge des Mediensystems mit den Schwerpunkten Medienpolitik/Medienrecht, Medienökonomie, Medienorganisationen und Medienangebote. Außerdem erhalten die Studierenden einen Überblick über die Berufsfelder im Bereich des Journalismus, der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung, der Politischen Kommunikation und der medienvermittelten Unterhaltung. In dem die Vorlesung begleitenden Tutorium werden die Lerninhalte wiederholt und vertieft.					
3	Erworbene Kompetenzen:					
	Die Studierenden verfügen über die für das gesamte folgende Studium erforderlichen Grundkompetenzen: Sie können die Grundzüge des deutschen Mediensystems unter politischen, rechtlichen, ökonomischen und strukturellen Aspekten systematisieren und die potenziellen Berufsfelder für Kommunikationswissenschaftler hierin verorten. In Referaten und Hausarbeiten finden eigenständige Auseinandersetzungen mit Anwendungsfeldern des Faches statt. Die Studierenden haben erste Erfahrungen in Gruppenarbeiten und hierzu erforderliche Organisations- und Koordinationsfähigkeiten erlangt.					
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
	Zwei-Fach B.A. und Major B.A. Kommunikationswissenschaft					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
	keine					
7	Leistungsüberprüfung:					
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (100 % der Modulnote) <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen:					
	Die Modulabschlussprüfung erfolgt i.d.R. in Form einer Klausur. Zusätzlich sind nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen in Form der aktiven Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls sowie i.d.R. in Form eines Referates und einer Hausarbeit zu erbringen. Eine Spezifikation gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 9) erfolgt zu Veranstaltungsbeginn durch die/den Prüfungsberechtigten/n.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:					
	keine; Empfehlung: erfolgreicher Abschluss des Einführungsmoduls I (Modul 1)					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:					
	5 % (Faktor 0,05) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r:			Zuständiger Fachbereich:		
	Prof. Dr. Frank Marcinkowski			FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch:		Methodenmodul I: Datenerhebung				
Modultitel englisch:		Research Methods in Social Sciences I: Data Collection				
Studiengang:		Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft				
Turnus:	Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:		
jedes Wintersemester	1 Semester	1. FS	10	300 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Vorlesung „Datenerhebung“	Vorlesung (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2.	Übung „Datenerhebung“	Übung (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Lehrinhalte:					
	<p>Das Modul dient der Einführung in die praktische und praxisbezogene Anwendung der grundlegenden Erhebungsmethoden empirischer Kommunikationsforschung. Die Vorlesung „Datenerhebung“ gibt eine Einführung in die Wissenschaftstheorie und -logik. Darüber hinaus werden Forschungsprozess und Untersuchungsanlage, sowie Stichprobentheorie und -praxis dargestellt. Des Weiteren wird in die wichtigsten Datenerhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung (Befragung, Inhaltsanalyse, Beobachtung, Experiment) eingeführt. In der die Vorlesung begleitenden Übung werden die Lerninhalte wiederholt, vertieft und unter Anleitung auf eine konkrete Fragestellung praktisch angewandt.</p>					
3	Erworbene Kompetenzen:					
	<p>Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis des Zusammenhangs zwischen Theorien und empirischer Forschung und können diesen kritisch diskutieren. Sie sind in der Lage, die verschiedenen Erhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung in konkreten Anwendungskontexten auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen und sie unter Anleitung selbstständig auf spezielle Fragestellungen anzuwenden. Sie können damit empirische Strategien zur Lösung konkreter Forschungsprobleme entwickeln und verschiedene Zugänge zur sozialen Realität gegeneinander abwägen. Innerhalb des einsemestrigen Moduls haben die Studierenden den Forschungsprozess im Rahmen eines kleinen empirischen Projektes von der Entwicklung der Fragestellung über die Operationalisierung bis zur Datenerhebung selbstständig in Kleingruppen durchgeführt und dargestellt. In dieser Projektarbeit in kleineren Teams werden neben fachlichen besonders auch überfachliche Schlüsselkompetenzen gestärkt.</p>					
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
	Zwei-Fach B.A. und Major B.A. Kommunikationswissenschaft					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
	keine					
7	Leistungsüberprüfung:					
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (100 % der Modulnote) <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen:					
	<p>Die Modulabschlussprüfung erfolgt i.d.R. in Form einer Klausur. Zusätzlich sind nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen in Form der aktiven Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls sowie i.d.R. im Rahmen von Projektarbeit zu erbringen. Eine Spezifikation gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 9) erfolgt zu Veranstaltungsbeginn durch die/den Prüfungsberechtigte/n.</p>					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:					
	keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:					
	5 % (Faktor 0,05) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r:			Zuständiger Fachbereich:		
	PD Dr. Armin Scholl			FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch: Methodenmodul II: Datenauswertung						
Modultitel englisch: Research Methods of Social Sciences II: Statistical Data Analysis						
Studiengang: Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft						
Turnus: jedes Sommersemester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2. FS	LP: 10	Workload: 300 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Vorlesung „Datenauswertung“	Vorlesung (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2.	Übung „Datenauswertung“	Übung (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Lehrinhalte:					
	<p>Dieses Modul dient der Einführung in die praktische und praxisbezogene Anwendung der grundlegenden Auswertungsmethoden empirischer Kommunikationsforschung.</p> <p>Die Vorlesung „Datenauswertung“ gibt eine Einführung in die Verfahren der deskriptiven Statistik (Häufigkeiten, Maße der zentralen Tendenz, Streuungsmaße, Kreuztabellen, Mittelwertvergleiche, Assoziationsmaße, Korrelationen, Schätzen und Testen).</p> <p>In der die Vorlesung begleitenden Übung werden die die statistischen Lerninhalte wiederholt, vertieft und praktisch auf Verfahren der computergestützten Datenanalyse mittels SPSS angewandt.</p>					
3	Erworbene Kompetenzen:					
	<p>Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis des Zusammenhangs zwischen Theorien und empirischer Forschung und können diesen kritisch diskutieren. Sie verfügen über Kenntnisse der grundlegenden statistischen Auswertungsmethoden und können diese kritisch auf ihre inhaltliche Interpretation hin beurteilen und eigenständig anwenden. Innerhalb des einsemestrigen Moduls haben die Studierenden den Forschungsprozess im Rahmen eines kleinen empirischen Projektes von der Entwicklung der Fragestellung über die Operationalisierung, die Datenerhebung und die EDV-gestützte statistische Datenanalyse bis zur Interpretation der Befunde selbstständig in Kleingruppen durchgeführt und dargestellt. In dieser Projektarbeit in kleineren Teams werden neben fachlichen besonders auch überfachliche Schlüsselkompetenzen gestärkt.</p>					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Zwei-Fach B.A. und Major B.A. Kommunikationswissenschaft					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (100 % der Modulnote) <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen:					
	<p>Die Modulabschlussprüfung erfolgt i.d.R. in Form einer Klausur. Zusätzlich sind nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen in Form der aktiven Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls sowie i.d.R. im Rahmen von Projektarbeit zu erbringen. Eine Spezifikation gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 9) erfolgt zu Veranstaltungsbeginn durch die/den Prüfungsberechtigte/n.</p>					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine; Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Methodenmoduls I (Modul 3)					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 % (Faktor 0,05) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: PD Dr. Armin Scholl		Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

Modultitel deutsch:		Kommunikations- und Medienpraxis I					
Modultitel englisch:		Working Practice in Media and Communication Business I					
Studiengang:		Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft					
Turnus:	Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:			
jedes Semester	1 – 2 Semester	2. – 3. FS	12	360 h			
Modulstruktur:							
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium	
1	1.	Seminar „Kommunikations- & Medienpraxis I“	Seminar (WP)	6	30 h (2 SWS)	150 h	
	2.	Seminar „Kommunikations- & Medienpraxis I“	Seminar (WP)	6	30 h (2 SWS)	150 h	
Lehrinhalte:							
2	In diesem Modul wird in unterschiedlichen anwendungsbezogenen und berufsnahen Seminaren in die Praxis des Zeitungs- und Zeitschriftenjournalismus, des Hörfunk- und Fernsehjournalismus, des Internetjournalismus, der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung eingeführt. Die Arbeitsfelder werden anhand zahlreicher Beispiele illustriert.						
Erworbene Kompetenzen:							
3	Das Modul schult die Kompetenzen im Bereich der Kommunikations- und Medienpraxis. Die Studierenden verfügen über medienpraktisches Basiswissen. Ihre Kompetenzen vertiefen sie in der journalistischen Arbeitspraxis bzw. der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung und setzen diese in spezifischen Berufsfeldern und Medienkontexten um. Sie kennen die spezifischen Berufsanforderungen und Arbeitskontexte in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie die Produktionsprinzipien verschiedener Medien. Sie sind in der Lage, zu konkreten Themen selbstständig journalistische Produkte (Zeitungs- und Zeitschriftenformate, Hörfunk- und Fernsehformate, Internetformate) bzw. Strategien und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zu erarbeiten. Am Ende verfügen sie über Arbeitsproben, die ihre medienpraktischen Kompetenzen belegen und ihre Team- und Organisationsfähigkeit demonstrieren.						
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:							
5	Zwei-Fach B.A. und Major B.A. Kommunikationswissenschaft						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
6	Wahlmöglichkeit aus dem jeweiligen Seminarangebot						
Leistungsüberprüfung:							
7	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 50 % der Modulnote)						
Art der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen:							
8	Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen, die i.d.R. in Form von Arbeitsmappen geleistet werden. Zusätzlich sind nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen mindestens in Form der aktiven Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls zu erbringen. Eine Spezifikation gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 9) erfolgt zu Veranstaltungsbeginn durch die/den Prüfungsberechtigte/n.						
Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:							
9	keine						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:							
10	5 % (Faktor 0,05) der Gesamtnote						
Modulbeauftragte/r:			Zuständiger Fachbereich:				
11	Prof. Dr. Christoph Neuberger			FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

Modultitel deutsch:		Kommunikations- und Medienpraxis II				
Modultitel englisch:		Working Practice in Media and Communication Business II				
Studiengang:		Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft				
Turnus:	Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:		
jedes Semester	1 – 2 Semester	4. – 5. FS	12	360 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Praktikum	Praktikum (WP)	9	--	270 h
	2.	Praktikantenkurs	Seminar (P)	3	15 h (1 SWS)	75 h
2	Lehrinhalte:					
	<p>Im Mittelpunkt des Moduls steht ein achtwöchiges Berufspraktikum. Dies kann in folgenden Bereichen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • redaktionelle Tätigkeiten im Bereich Print, Hörfunk, Fernsehen und Online-Medien, Nachrichtenagenturen • Tätigkeiten in der externen und internen Unternehmenskommunikation/Organisationskommunikation • kreative und konzeptionelle Tätigkeiten im Bereich der werblichen Kommunikation • Tätigkeiten im Bereich des Marketings, der Medienökonomie und des Medienmanagements • Konzeption und Produktion von Medienprodukten • Medien-, Meinungs- und Sozialforschung • Tätigkeiten bei Forschungs-/Dienstleistungseinrichtungen, die sich mit Fragen der Medienpolitik, Kommunikationskultur, der Analyse und Bewertung von Medienangeboten und -entwicklungen beschäftigen <p>In einem begleitenden Kurs und zusätzlich in Form eines Berichtes reflektieren sie die erworbenen berufspraktischen Kompetenzen und ihre konkreten Erfahrungen.</p>					
3	Erworbene Kompetenzen:					
	<p>Durch das Praktikum wird der Arbeitsmarktorientierung Rechnung des Studiums getragen, indem konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und berufspraktische Kompetenzen erworben werden. Im Praktikum gewinnen die Studierenden einen Einblick in einschlägige medienbezogene Berufsfelder und die Arbeitspraxis in Kommunikationsberufen. Nach Abschluss des Moduls verfügen sie über konkrete berufsqualifizierende und berufspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie nutzen diese Reflexion einerseits als Orientierungshilfe auf der Suche nach einem geeigneten Berufsfeld und prüfen andererseits ihr akademisches Wissen und ihre kommunikationswissenschaftlichen Kompetenzen auf ihre Relevanz für die Berufspraxis.</p>					
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
	Major B.A. Kommunikationswissenschaft					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
	Wahl eines Praktikumsplatzes aus dem unter Punkt 2 genannten Tätigkeitsspektrum					
7	Leistungsüberprüfung:					
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (100 % der Modulnote) <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen:					
	Die Modulabschlussprüfung erfolgt i.d.R. in Form eines Praktikumsberichtes. Voraussetzung zur aktiven Teilnahme am Praktikantenkurs ist das Absolvieren des Praktikums als nicht-prüfungsrelevante Studienleistung. Eine Spezifikation gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 9) erfolgt zu Veranstaltungsbeginn durch die/den Prüfungsberechtigte/n.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:					
	keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:					
	0 % (Faktor 0,0) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r:			Zuständiger Fachbereich:		
	Dr. Marianne Ravenstein			FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch:		Medienstrukturen und -organisationsformen				
Modultitel englisch:		Media Structures and Media Organisation				
Studiengang:		Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft				
Turnus:	Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:		
jedes Semester	2 Semester	1. – 2. FS	120	360 h		
Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	1.	Vorlesung oder Seminar „Medien der öffentlichen Kommunikation“	Vorlesung oder Seminar (WP)	6	30 h (2 SWS)	150 h
	2.	Vorlesung oder Seminar „Rahmenbedingungen der öffentlichen Kommunikation“	Vorlesung oder Seminar (WP)	6	30 h (2 SWS)	150 h
Lehrinhalte:						
2	Im ersten Teil des Moduls werden Strukturen einzelner Medien der öffentlichen Kommunikation analysiert. Traditionelle Massenmedien und digitale Medien werden hinsichtlich ihrer spezifischen Organisationsformen und Angebotsstrukturen beschrieben. Je nach inhaltlicher Ausrichtung des angebotenen Seminars werden dabei z. B. nationale Besonderheiten fokussiert oder historische Entwicklungslinien herausgearbeitet. Der zweite Modulbestandteil widmet sich den Rahmenbedingungen, unter denen öffentliche Kommunikation stattfindet. Hier sind Seminarangebote z. B. aus den Bereichen Medienpolitik, Medienrecht, Medienökonomie/Medienmanagement oder Medientechnik angesiedelt. Aus beiden Bereichen ist jeweils eine Lehrveranstaltung zu studieren.					
Erworbene Kompetenzen:						
3	Die Studierenden vertiefen ihre im Einführungsmodul erworbenen Grundlagenkenntnisse über den Mediensektor. Über Faktenwissen hinausgehend, sind sie in der Lage, die Rahmen- und Entstehungsbedingungen spezifischer medialer Angebots- und Organisationsformen kritisch zu reflektieren und künftige Herausforderungen und Entwicklungen einzuschätzen. Sie haben ein Gespür für die Besonderheiten und die historischen, politischen, rechtlichen, technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Strukturen und Prozesse öffentlicher Kommunikation entwickelt, sind mit spezifischen Medienangeboten und -märkten, deren Mechanismen und crossmedialen Beziehungen sowie mit den Besonderheiten konvergierender Medienumgebungen vertraut und haben gelernt, welche Herausforderungen hiermit für die jeweiligen Medienschaffenden und -manager verbunden sind. Die Studierenden gewinnen einen Überblick über Medientheorien und die Bereichstheorien für die unterschiedlichen Rahmenbedingungen.					
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahl aus dem Seminarangebot aus den jeweiligen unter Punkt 1 genannten Bereichen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 50 % der Modulnote)					
8	Art der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen, die i.d.R. in Form von Hausarbeiten geleistet werden. Zusätzlich sind nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen mindestens in Form der aktiven Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls zu erbringen. Eine Spezifikation gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 9) erfolgt zu Veranstaltungsbeginn durch die/den Prüfungsberechtigte/n.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 % (Faktor 0,05) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christoph Neuberger			Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

Modultitel deutsch:		Vertiefungsmodul I „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“				
Modultitel englisch:		Society, Public Sphere, Culture				
Studiengang:		Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft				
Turnus:	Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:		
jedes Wintersemester	1 Semester	3. FS	12	360h		
Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	1.	Vorlesung „Kommunikation, Medien, Öffentlichkeit“	Vorlesung (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2.	Seminar aus dem Bereich „Theoretische Grundlegung der Kommunikationswissenschaft“	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
Lehrinhalte:						
2	In diesem Modul werden Kommunikations- und Medientheorien sowie die der Kommunikationswissenschaft zugrunde liegenden Öffentlichkeits- und Gesellschaftstheorien erörtert und vertieft. Während die Vorlesung „Kommunikation, Medien, Öffentlichkeit“ eine umfassende Einführung in diesen Theoriebereich gibt, wird in dem Seminar aus dem Bereich „Theoretische Grundlegung der Kommunikationswissenschaft“ ein theoretischer Zugang oder ein konkretes Themenfeld vertiefend behandelt.					
Erworbene Kompetenzen:						
3	Das Modul dient der Vertiefung und Profilbildung. Die Studierenden verfügen über Grundlagenwissen und ein kritisches Verständnis der relevanten Theorien öffentlicher Kommunikation und deren gesellschaftstheoretische Fundierung. Sie sind in der Lage, zentrale Konzepte und Begriffe der Kommunikationswissenschaft – Kommunikation, Medien, Öffentlichkeit, Medienkultur – zu definieren und zu diskutieren. Sie kennen die verschiedenen Möglichkeiten, einen Forschungsgegenstand der Kommunikationswissenschaft theoretisch zu bestimmen. Sie können ihr wissenschaftliches Denken und Handeln in kommunikations- und medientheoretischen Zusammenhängen anwenden und können die Resultate in schriftlicher und mündlicher Form präsentieren. Sie bauen ihre Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und ihre Fähigkeiten in der Selbstorganisation und Koordinations- und Teamfähigkeit aus.					
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:						
5	Zwei-Fach B.A. und Major B.A. Kommunikationswissenschaft					
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
6	Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot in dem unter Punkt 1 genannten Bereich					
Leistungsüberprüfung:						
7	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung		<input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (Vorlesung: 40 % der Modulnote, Seminar: 60 % der Modulnote)			
Art der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen:						
8	Im Modul sind mindestens zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen. In der Vorlesung ist dies i.d.R. eine Klausur, im Seminar i.d.R. eine Hausarbeit. Zusätzlich sind nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen mindestens in Form der aktiven Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls zu erbringen. Im Seminar wird diese i.d.R. durch ein Referat ergänzt. Eine Spezifikation gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 9) erfolgt zu Veranstaltungsbeginn durch die/den Prüfungsberechtigte/n.					
Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:						
9	studierbar ab dem 3. Fachsemester					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:						
10	10 % (Faktor 0,1) der Gesamtnote					
Modulbeauftragte/r:			Zuständiger Fachbereich:			
11	Prof. Dr. Matthias Kohring		FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

Modultitel deutsch:	Vertiefungsmodul II „PR- und Werbeforschung“					
Modultitel englisch:	Research on Public Relations and Advertising					
Studiengang:	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft					
Turnus:	Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:		
jedes Wintersemester	1 Semester	3. FS	12	360h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Vorlesung „Grundlagen der PR/Organisationskommunikation“	Vorlesung (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2.	Seminar aus dem Bereich „PR- und Werbeforschung“	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2	Lehrinhalte: Dieses Modul führt in die theoretischen Grundlagen der PR-/Werbeforschung sowie in die Strukturen und Arbeitsfelder der PR/Werbung ein. Während die Vorlesung „Grundlagen der PR/Organisationskommunikation“ einen Überblick über diese Themenfelder gibt, wird im dem Seminar aus dem Bereich „PR- und Werbeforschung“ ein Aspekt oder ein Anwendungsfeld vertiefend behandelt.					
3	Erworbene Kompetenzen: Das Modul dient der Vertiefung und Profilbildung. Die Studierenden verfügen über umfassendes Grundlagenwissen und ein kritisches Verständnis der Strukturen und Berufsfelder in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. Sie sind in der Lage, zentrale Begriffe aus der PR- und Werbeforschung zu definieren und zu diskutieren. Sie sind mit dem Stand der Forschung vertraut und verfügen über ein Verständnis der grundlegenden wissenschaftlichen Zugangsweisen zu diesem Forschungsfeld. Sie können ihr wissenschaftliches Denken und Handeln auf Fragestellungen der PR- und Werbeforschung anwenden und sind in der Lage, die Resultate in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren. Sie bauen hierbei ihre Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und ihre Fähigkeiten in der Selbstorganisation und der Koordinations- und Teamfähigkeit aus.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Zwei-Fach B.A. und Major B.A. Kommunikationswissenschaft					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot in dem unter 1.2 genannten Bereich					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (Vorlesung: 40 % der Modulnote, Seminar: 60 % der Modulnote)					
8	Art der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen: Im Modul sind mindestens zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen. In der Vorlesung ist dies i.d.R. eine Klausur, im Seminar i.d.R. eine Hausarbeit. Zusätzlich sind nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen mindestens in Form der aktiven Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls zu erbringen. Im Seminar wird diese i.d.R. durch ein Referat ergänzt. Eine Spezifikation gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 9) erfolgt zu Veranstaltungsbeginn durch die/den Prüfungsberechtigte/n.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: studierbar ab dem 3. Fachsemester					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 % (Faktor 0,1) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrike Röttger		Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

Modultitel deutsch:	Vertiefungsmodul III „Journalismusforschung“					
Modultitel englisch:	Journalism Research					
Studiengang:	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft					
Turnus:	Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:		
jedes Sommersemester	1 Semester	4. FS	12	360h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Vorlesung „Journalismusforschung“	Vorlesung (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2.	Seminar aus dem Bereich „Journalismusforschung“	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2	Lehrinhalte: In diesem Modul werden die Theorien des Journalismus, die Inhalte journalistischer Berichterstattung und die Strukturen journalistischer Produktion vermittelt. Außerdem gibt es einen Überblick über Journalismus- und Mediensysteme. Während die Vorlesung „Journalismusforschung“ sich umfassend mit diesen Themenbereichen und ihrer empirischen Erschließung befasst, wird im dem Seminar aus dem Bereich „Journalismusforschung“ ein Aspekt bzw. ein ausgewähltes Anwendungsfeld vertiefend behandelt.					
3	Erworbene Kompetenzen: Das Modul dient der Vertiefung und Profilbildung. Die Studierenden verfügen über umfassendes Grundlagenwissen und ein kritisches Verständnis der Theorien, Themen- und Forschungsfelder der Journalismusforschung. Sie können zentrale Begriffe der Journalismusforschung definieren und diskutieren. Sie sind mit dem Stand der Forschung vertraut und verfügen über ein Verständnis der grundlegenden wissenschaftlichen Zugangsweisen zu diesem Forschungsfeld. Sie können ihr wissenschaftliches Denken und Handeln auf Fragestellungen der Journalismusforschung anwenden und sind in der Lage, die Resultate in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren. Sie bauen hierbei ihre Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und ihre Fähigkeiten in der Selbstorganisation und der Koordinations- und Teamfähigkeit aus.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Zwei-Fach B.A. und Major B.A. Kommunikationswissenschaft					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot in dem unter 1.2 genannten Bereich					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (Vorlesung: 40 % der Modulnote, Seminar: 60 % der Modulnote)					
8	Art der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen: Im Modul sind mindestens zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen. In der Vorlesung ist dies i.d.R. eine Klausur, im Seminar i.d.R. eine Hausarbeit. Zusätzlich sind nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen mindestens in Form der aktiven Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls zu erbringen. Im Seminar wird diese i.d.R. durch ein Referat ergänzt. Eine Spezifikation gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 9) erfolgt zu Veranstaltungsbeginn durch die/den Prüfungsberechtigte/n.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: studierbar ab dem 3. Fachsemester					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 % (Faktor 0,1) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Bernd Blöbaum		Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

Modultitel deutsch:	Vertiefungsmodul IV „Media- und Rezeptionsforschung“					
Modultitel englisch:	Research on Media Use					
Studiengang:	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft					
Turnus:	Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:		
jedes Sommersemester	1 Semester	4. FS	12	360h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Vorlesung „Nutzungs- und Wirkungsforschung“	Vorlesung (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2.	Seminar aus dem Bereich „Media- und Rezeptionsforschung“	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h	
2	Lehrinhalte: In diesem Modul werden Ansätze und Daten zur Mediennutzung und Medienwirkung vermittelt sowie Themen und Methoden der angewandten Kommunikationsforschung thematisiert. Während die Vorlesung „Nutzungs- und Wirkungsforschung“ einen umfassenden Überblick über die Facetten und die Ausgestaltung des Forschungsfeldes gibt, befasst sich das Seminar aus dem Bereich „Media- und Rezeptionsforschung“ vertiefend mit einem Aspekt, einem theoretischen Zugang oder einem forschungspraktischen Anwendungsfeld in diesem Themenfeld.					
3	Erworbene Kompetenzen: Das Modul dient der Vertiefung und Profilbildung. Die Studierenden verfügen über umfassendes Grundlagenwissen und ein kritisches Verständnis der verschiedenen Ansätze der Zuwendung zu Medieninhalten, Medienrezeption, Medienwirkung und Mediaforschung. Sie können zentrale Begriffe der Media- und Rezeptionsforschung definieren und diskutieren. Sie sind mit dem Stand der Forschung vertraut und verfügen über ein Verständnis der grundlegenden wissenschaftlichen Zugangsweisen zu diesem Forschungsfeld. Sie können ihr wissenschaftliches Denken und Handeln auf konkrete Fragestellungen anwenden und die Resultate in schriftlicher und mündlicher Form präsentieren. Sie bauen ihre Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens und ihre Fähigkeiten in der Selbstorganisation und Koordinations- und Teamfähigkeit aus.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Zwei-Fach B.A. und Major B.A. Kommunikationswissenschaft					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot in dem unter 1.2 genannten Bereich					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (Vorlesung: 40 % der Modulnote, Seminar: 60 % der Modulnote)					
8	Art der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen: Im Modul sind mindestens zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen. In der Vorlesung ist dies i.d.R. eine Klausur, im Seminar i.d.R. eine Hausarbeit. Zusätzlich sind nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen mindestens in Form der aktiven Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls zu erbringen. Im Seminar wird diese i.d.R. durch ein Referat ergänzt. Eine Spezifikation gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 9) erfolgt zu Veranstaltungsbeginn durch die/den Prüfungsberechtigte/n.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: studierbar ab dem 3. Fachsemester					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 % (Faktor 0,1) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Volker Gehrau		Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

Modultitel deutsch:	Forschungspraxis					
Modultitel englisch:	Practice in Research					
Studiengang:	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft					
Turnus:	Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:		
jedes Semester	2 Semester	4. – 5. FS	16	480 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Forschungspraktisches Seminar	Seminar	8	30 (2 SWS)	210 h
	2.	Forschungspraktisches Seminar	Seminar	8	30 (2 SWS)	210 h
2	Lehrinhalte:					
	Das Modul dient der Verbindung von theoretischen Hintergründen, konkreten inhaltlichen Themen- und Forschungsfeldern und empirischer Methodik und führt diese Bereiche in einem forschungspraktischen Seminar zusammen. Insbesondere kann es der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit dienen. In kleineren Forschungsprojekten werden Inhalte aus den Modulen „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“, „Journalismusforschung“, „PR- und Werbeforschung“ und „Media- und Rezeptionsforschung“ vertieft und mithilfe von Forschungsmethoden ergründet. Hierzu werden eigene wissenschaftliche Fragestellungen entwickelt und empirisch überprüft.					
3	Erworbene Kompetenzen:					
	Die Studierenden sind mit den Grundzügen angewandter Forschung vertraut. Sie sind in der Lage, unter Anleitung ein kleineres Forschungsprojekt eigenständig durchzuführen: Sie können eine Forschungsfrage aus einem kommunikationswissenschaftlichen Themenfeld ihres Studiums entwickeln, diese in ein Forschungskonzept umsetzen, im Team ein (Teil-)Projekt zur Beantwortung der Forschungsfrage durchführen und die Ergebnisse präsentieren, diskutieren und dokumentieren. Hierbei werden die in den verschiedenen Themenfeldern erlangten Fähigkeiten und Fertigkeiten vertieft und mit methodischen Kompetenzen zusammengeführt. So sind die Studierenden in der Lage, sich unter Anleitung einem Gegenstandsbereich der sozialen Realität auf einer themenspezifischen und theoretischen Grundlage auf wissenschaftlich angemessene Weise zu nähern, vorhandene empirische Befunde besser einzuschätzen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu generieren. In der eigenständigen Projektarbeit schärfen die Studierenden in besonderem Maße Management- und Teamfähigkeit und damit auch die für die spätere Berufspraxis relevanten Kompetenzen.					
4	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
	Zwei-Fach B.A. und Major B.A. Kommunikationswissenschaft					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
	Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul					
7	Leistungsüberprüfung:					
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 50 % der Modulnote)					
8	Art der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen:					
	Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Studienleistungen zu erbringen, i.d.R. in Form von Projektberichten. Zusätzlich sind nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen mindestens in Form der aktiven Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls zu erbringen, die i.d.R. durch Referate ergänzt werden. Eine Spezifikation gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 9) erfolgt zu Veranstaltungsbeginn durch die/den Prüfungsberechtigte/n.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:					
	erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2, 3 und 4 (Einführungsmodul I und II sowie Methodenmodul I und II)					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:					
	10 % (Faktor 0,1) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:			
	alle Prüfungsberechtigten		FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

Modultitel deutsch:	Allgemeine Studien					
Modultitel englisch:	General Studies					
Studiengang:	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft					
Turnus: Teil 1: jedes Wintersemester, Teil 2 jedes Sommersemester	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 6. FS	LP: 10	Workload: 300 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Vorlesung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (mit Übungsanteilen)	Vorlesung mit Übungsanteilen (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2.	Seminar aus dem Bereich „Schlüsselqualifikationen/Allgemeine Studien“	Seminar (WP)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Lehrinhalte: In der ersten Veranstaltung wird in das wissenschaftliche Arbeiten eingeführt. Dazu gehören die Themenfindung für wissenschaftliche Arbeiten, Arbeits- und Zeitplanung, Literaturrecherche, Informationsaufnahme und Informationsauswertung. Außerdem werden die Regeln für das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten und Präsentationstechniken vermittelt und geübt. Im zweiten Teil des Moduls eignen sich die Studierenden überfachliche Schlüsselqualifikationen der Kommunikation und Interaktion an, die dem Einstieg in die berufspraktischen Arbeitsfelder dienen.					
3	Erworbene Kompetenzen: Im ersten Teil lernen die Studierenden die in der Kommunikationswissenschaft üblichen sozialwissenschaftlichen Arbeitsweisen und -techniken kennen. Sie sind mit der Logik des wissenschaftlichen Forschens und den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut und haben erste Erfahrungen darin gemacht, Themen zu strukturieren, sich die zur Bearbeitung relevante wissenschaftliche Literatur zu erschließen und diese darzustellen. Diese Kenntnisse sind Grundlage aller weiteren Module. Im zweiten Teil erwerben die Studierenden über die in den fachspezifischen Modulen vermittelten Individual-, Sozial- und Systemkompetenzen hinausgehende Qualifikationen, die den Einstieg in Praktika und ins Berufsleben erleichtern und auf dem Arbeitsmarkt von Relevanz sind. Sie lernen, in verschiedenen Arbeitszusammenhängen zu agieren, zu kooperieren, zu führen, sich darzustellen und ihr Verhalten im Arbeitskontext zu optimieren (z. B. Projektmanagement, Zeitmanagement, Lern-/Arbeits-/Präsentations-/Kommunikationstechniken, Fremdsprachen).					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Zwei-Fach B.A. (nur Teil I des Moduls) und Major B.A. Kommunikationswissenschaft					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine Wahlmöglichkeit für den ersten Modulbestandteil (vgl. unter Punkt 1), im zweiten Modulbestandteil Wahlmöglichkeit aus dem im jeweiligen Semester angebotenen anererkennungsfähigen Seminarangebot.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 50 % der Modulnote)					
8	Art der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Studienleistungen zu erbringen, i.d.R. in Form von Klausuren. Im ersten Modulbestandteil wird die Klausur durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen (aktive und erfolgreiche Teilnahme) ergänzt. Eine Spezifikation erfolgt zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 9) durch die/den Prüfungsberechtigte/n. Die prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen des zweiten Modulbestandteils werden durch den jeweiligen Anbieter definiert.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 % (Faktor 0,0) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Dr. Eva Baumann		Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

Modultitel deutsch:		Examensmodul				
Modultitel englisch:		Examination				
Studiengang:		Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft				
Turnus:	Dauer:	Fachsemester:	LP:	Workload:		
jedes Semester	1 Semester	6. FS	10	300 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Bachelorarbeit	B.A. Arbeit (WP)	10	0	300 h
2	Lehrinhalte:					
	Auf der Grundlage der Einführungsmodule (Module 1 und 2) greift das Modul die Inhalte der Themenfelder aus den Vertiefungsmodulen 8 („Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“), 9 („Journalismusforschung“), 10 („PR- und Werbeforschung“) und 11 („Media- und Rezeptionsforschung“) auf und vertieft einen dieser Bereiche anhand einer konkreten eigenen Fragestellung. Die in den Forschungsfeldern erworbenen inhaltlichen und theoretischen Kompetenzen werden in der Bachelorarbeit mit den in den empirisch ausgerichteten Modulen (Module 3, 4 und 12) erworbenen Kompetenzen zusammengeführt und eigenständig angewendet und fortgeführt.					
3	Erworbene Kompetenzen:					
	In der Examensphase führen die Studierenden die im bisherigen Studienverlauf erworbenen allgemeinen und themenspezifischen theoretischen und methodischen Kompetenzen mit ihren Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens zusammen. Betreut von einer/einem prüfungsberechtigten Betreuerin/Betreuer, konzeptualisieren und planen sie das Thema ihrer Bachelorarbeit eigenständig und setzen es danach um. Sie sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werdenden Text zu verfassen und ihre Forschungsperspektive im wissenschaftlichen Diskurs zu vertreten.					
4	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
	Zwei-Fach B.A. und Major B.A. Kommunikationswissenschaft					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
	Für die Wahl des Themas der Bachelorarbeit hat die/der Studierende ein Vorschlagsrecht, das durch Einreichen eines Exposé beim präferierten Erstbetreuer wahrgenommen wird. Näheres regeln die aktuell geltenden Bestimmungen des Instituts für Kommunikationswissenschaft.					
7	Leistungsüberprüfung:					
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (100 % der Modulnote)		<input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
8	Art der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen:					
	Das Modul wird mit dem Bestehen der Bachelorarbeit abgeschlossen. Vor der Ausarbeitung der Bachelorarbeit reicht die/der Studierende i.d.R. ein Exposé bei der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer ein (nicht-prüfungsrelevante Studienleistung).					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:					
	Einführungsmodul I (Modul 1), Einführungsmodul II (Modul 2), Methodenmodul I (Modul 3), Methodenmodul II (Modul 4), mindestens zwei der vier Vertiefungsmodule (Modul 8, 9, 10 oder 11) und Modul Forschungspraxis (Modul 12) erfolgreich abgeschlossen					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:					
	10 % (Faktor 0,1) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:			
	alle Prüfungsberechtigten		FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

Modultitel deutsch:	Fremdmodul					
Modultitel englisch:	Complementary Fields of Studies					
Studiengang:	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft					
Turnus: jedes Semester	Dauer: 2 – 3 Semester	Fachsemester: 4. – 6. FS	LP: 20	Workload: 600 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Einführende Lehrveranstaltungen anderer wissenschaftlicher Disziplinen; konkretes Lehrangebot abhängig vom jeweiligen Anbieter; Bekanntgabe des Gesamtangebotes vor jedem Semesterbeginn	Vorlesung oder Seminar (WP)	i.d.R. 5	i.d.R. 30 h (2 SWS)	i.d.R. 120 h
	2.		Vorlesung oder Seminar (WP)	i.d.R. 5	i.d.R. 30 h (2 SWS)	i.d.R. 120 h
	3.		Vorlesung oder Seminar (WP)	i.d.R. 5	i.d.R. 30 h (2 SWS)	i.d.R. 120 h
4.	Vorlesung oder Seminar (WP)		i.d.R. 5	i.d.R. 30 h (2 SWS)	i.d.R. 120 h	
2	Lehrinhalte: Das Modul dient dem Nachvollzug des interdisziplinären kommunikationswissenschaftlichen Fachverständnisses. Gegenstand sind einführende wissenschaftliche Lehrveranstaltungen anderer Fächer, die im Kontext kommunikationswissenschaftlicher Fragestellungen geeignet scheinen. Das Lehrangebot ist interdisziplinär angelegt.					
3	Erworbenene Kompetenzen: Ihrem Fachverständnis nach arbeitet die Kommunikationswissenschaft interdisziplinär und integriert soziologische, psychologische, politikwissenschaftliche, kulturwissenschaftliche, rechtliche, ökonomische und pädagogische Aspekte. Durch den Besuch unterschiedlicher einführender Lehrveranstaltungen anderer Fächer eignen sich die Studierenden Grundlagenkenntnisse der jeweiligen Nachbardisziplinen an. Sie verschaffen sich so einen ihren persönlichen Interessen und Neigungen entsprechenden interdisziplinären Überblick und erkennen Schnittstellen der Kommunikationswissenschaft zu Nachbardisziplinen. Sie verfügen über die Fähigkeit, gedankliche Transferleistungen über die eigene Fachperspektive hinaus zu erbringen, indem sie konkrete Anwendungsfelder kommunikationswissenschaftlicher Fragestellungen sowie Themen- und Berufsfelder ergründen, in denen kommunikations- und medienbezogene Kompetenzen sinnvoll oder erforderlich sind.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlpflicht innerhalb des vor Semesterbeginn bekannt gegebenen Lehrangebotes anderer Fächer. Innerhalb dieses Angebotes gibt es keine Auflagen hinsichtlich der Fächer, aus denen Veranstaltungen gewählt werden. Die Lehrangebote unterliegen unterschiedlichen fachspezifischen Kapazitätsgrenzen. Die Zuteilung auf die verfügbaren Plätze wird nach einem Anmelde-/Bewerbungsverfahren durch das IfK vorgenommen. Nicht in dem vom IfK zusammengestellten Lehrangebot enthaltene Veranstaltungen können nach Absprache anerkannt werden.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (jede Veranstaltung fließt mit ihrem nach Leistungspunkten gewichteten Anteil in die Modulnote ein)					
8	Art der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen: Die nicht-prüfungsrelevanten und prüfungsrelevanten Studienleistungen und Modalitäten der Prüfung werden durch den jeweiligen Anbieter definiert, i. d. R. aktive Teilnahme und Klausur.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: i.d.R. keine, Ausnahmen nach Maßgabe der anbietenden Fächer möglich					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 % (Faktor 0,1) der Gesamtnote					
11	Modulbeauftragte/r: Dr. Eva Baumann		Zuständiger Fachbereich: FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

3. Empfohlener Studienverlauf im Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft

1. Studienjahr	1. Sem. (WS)	M1: Einführungsmodul I <ul style="list-style-type: none"> Vorlesung „Einführung in die Kommunikationswissenschaft I“ (5 LP) Tutorium „Einführung in die Kommunikationswissenschaft I“ (5 LP) 	M3: Methodenmodul I <ul style="list-style-type: none"> Vorlesung „Datenerhebung“ (5 LP) Übung „Datenerhebung“ (5 LP) 	M13: Allgemeine Studien (Teil I) <ul style="list-style-type: none"> Vorlesung mit Übungsanteilen „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (5 LP) 	M7: Medienstrukturen und -organisationsformen (Teil I) <ul style="list-style-type: none"> Vorlesung oder Seminar „Medien der öffentlichen Kommunikation“ (6 LP)
	2. Sem. (SS)	M2: Einführungsmodul II <ul style="list-style-type: none"> Vorlesung „Einführung in die Kommunikationswissenschaft II“ (5 LP) Tutorium „Einführung in die Kommunikationswissenschaft II“ (5 LP) 	M4: Methodenmodul II <ul style="list-style-type: none"> Vorlesung „Datenauswertung“ (5 LP) Übung „Datenauswertung“ (5 LP) 	M5: Kommunikations- und Medienpraxis I (Teil I) <ul style="list-style-type: none"> Seminar aus dem Bereich Kommunikations- und Medienpraxis I (6 LP) 	M7: Medienstrukturen und -organisationsformen (Teil II) <ul style="list-style-type: none"> Vorlesung oder Seminar „Rahmenbedingungen der öffentlichen Kommunikation“ (6 LP)
2. Studienjahr	3. Sem. (WS)	M8: Vertiefungsmodul I „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“ <ul style="list-style-type: none"> Vorlesung „Kommunikation, Medien, Öffentlichkeit“ (5 LP) Seminar aus dem Bereich „Theoretische Grundlegung der Kommunikationswissenschaft“ (7 LP) 	M9: Vertiefungsmodul II „PR- und Werbeforschung“ <ul style="list-style-type: none"> Vorlesung „Grundlagen der PR/Organisationskommunikation“ (5 LP) Seminar aus dem Bereich „PR- und Werbeforschung“ (7 LP) 	M5: Kommunikations- und Medienpraxis I (Teil II) <ul style="list-style-type: none"> Seminar aus dem Bereich Kommunikations- und Medienpraxis I (6 LP) 	
	4. Sem. (SS)	M10: Vertiefungsmodul III „Journalismusforschung“ <ul style="list-style-type: none"> Vorlesung „Journalismusforschung“ (5 LP) Seminar aus dem Bereich „Journalismusforschung“ (7 LP) 	M11: Vertiefungsmodul IV „Media- und Rezeptionsforschung“ <ul style="list-style-type: none"> Vorlesung „Nutzungs- und Wirkungsforschung“ (5 LP) Seminar aus dem Bereich „Media- und Rezeptionsforschung“ (7 LP) 	M12: Forschungspraxis (Teil I) <ul style="list-style-type: none"> Forschungspraktisches Seminar (8 LP) 	
3. Studienjahr	5. Sem. (WS)	M6: Kommunikations- und Medienpraxis II <ul style="list-style-type: none"> Praktikum (9LP) Praktikantenkurs (3 LP) 	M15: Fremdmodul (Teil I) <ul style="list-style-type: none"> Vorlesung oder Seminar aus dem Fremdmodulangebot (5 LP) Vorlesung oder Seminar aus dem Fremdmodulangebot (5 LP) 	M12: Forschungspraxis (Teil II) <ul style="list-style-type: none"> Forschungspraktisches Seminar (8 LP) 	
	6. Sem. (SS)	M13: Allgemeine Studien (Teil II) <ul style="list-style-type: none"> Seminar „Schlüsselqualifikationen/ Allgemeine Studien“ (5 LP) 	M15: Fremdmodul (Teil II) <ul style="list-style-type: none"> Vorlesung oder Seminar aus dem Fremdmodulangebot (5 LP) Vorlesung oder Seminar aus dem Fremdmodulangebot (5 LP) 	M14: Examenmodul <ul style="list-style-type: none"> Bachelorarbeit (10 LP) 	

**Neuverkündung der
Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Science (BSc) Geoinformatik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 17. November 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Bachelorgrad
 - § 4 Zuständigkeit
 - § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung
 - § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
 - § 7 Studieninhalte
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 10 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung
 - § 10 a Prüfungsrelevante Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren
 - § 11 Die Bachelorarbeit
 - § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 14a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 15 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung
 - § 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 17 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
 - § 18 Diploma Supplement
 - § 19 Einsicht in die Studienakten
 - § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 22 Aberkennung des Bachelorgrades
 - § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Geoinformatik.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelor-Studium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Geoinformatik sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang B.Sc. Geoinformatik und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende und ihre(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreters muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.

(4) Das studentische Mitglied wirkt nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern mit.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter, ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein weiteres Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang B.Sc. Geoinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Geoinformatik oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 7

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Geoinformatik umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Geoinformatik 1: Grundlagen	12 LP
Geoinformatik 2: Quantitative Modellierung	10 LP
Geoinformatik 3: Fernerkundung	5 LP
Geoinformatik 4: Interoperabilität	10 LP
Geoinformatik 5: Softwareentwicklung	15 LP
Geoinformatik 6: Perspektiven	8 LP
Mathematik	20 LP
Informatik 1: Grundlagen der Programmierung	20 LP
Informatik 2: Praktische Grundlagen	15 LP
Informatik 3: Vertiefung	10 LP
Geowissenschaften 1: Physische Geographie	10 LP
Geowissenschaften 2a: Humangeographie <i>oder</i>	
Geowissenschaften 2b: Orts-, Regional- und Landesplanung/ Raumplanung	10 LP
Geowissenschaften 3a: Vertiefung Geologie <i>oder</i>	

Geowissenschaften 3b: Vertiefung Landschaftsökologie	5 LP
General Studies	18 LP
Bachelorarbeit	12 LP

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

Die angebotenen Lehrveranstaltungsarten sind:

Vorlesung
 Übung
 Praktikum
 e-learning
 Seminar
 Studienprojekt
 Bachelorarbeit

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu Teilqualifikationen führen, welche durch ein Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind Modulen zugeordnet.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb der zugeordneten Leistungspunkte. Ausnahmen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung und dem Absolvieren der dort vorgeschriebenen Studienleistungen abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen für eine Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge

oder Protokolle. Die Prüferin/der Prüfer kann ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls prüfungsrelevante Leistungen und somit Bestandteil der Bachelorprüfung sind. Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an einer prüfungsrelevanten Leistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistung werden den Studierenden in der Regel durch Aushang bekannt gegeben. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 10 a

Prüfungsrelevante Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
 "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
 "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüberhinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 11

Die Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie entspricht einem Umfang von 12 Leistungspunkten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 120 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens drei Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gemäß Satz 4 und Satz 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggfs. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 5 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 15 Abs. 3.
- (5) Die Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann sie in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- oder Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/ der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt in einfacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und in digitaler Form (im PDF Format) in einer Email an das Prüfungsamt und die Prüfer einzureichen; der Abgabezeitpunkt der gebundenen und paginierten Arbeit ist aktenkundig zu machen. Zur Fristwahrung genügt die Abgabe der gebundenen und paginierten Arbeit. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 20 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebil-

det. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Das Ergebnis der Bachelorarbeit wird den Studierenden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß §15 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. §16 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent angerechnet werden.
- (8) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (9) Entscheidungen über die Anrechnung ergehen innerhalb von zwölf Wochen nach Antragstellung.

§ 14a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche oder amtsärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 15

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 16 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- Wenn ein Wahlpflichtmodul insgesamt nicht bestanden ist, gilt das entsprechende Modul als endgültig nicht bestanden.

- (3) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 11

Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Modul endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird der/dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 16

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen. Über die Bewertung von prüfungsrelevanten Leistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang auf einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module mit prüfungsrelevanten Leistungen gemäß den Modulbeschreibungen und der Bachelorarbeit wird entsprechend der in den Modulbeschreibungen aufgeführten Gewichtungen eine Gesamtnote gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote errechnet sich analog zu den Modulnoten in Absatz 4.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 %
- B in der Regel 25 %
- C in der Regel 30 %
- D in der Regel 25 %
- E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 17

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- d) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. 5 und 6,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin/ dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 19

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Prüferin/dem Prüfer oder beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Prüferin/der Prüfer oder der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggfs. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2009/2010 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geowissenschaften vom 02. Oktober 2009.

Münster, den 17. November 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. November 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang zur Prüfungsordnung für das Fach Geoinformatik mit dem Abschluss Bachelor (B.Sc. Geoinformatik)

Modulübersicht

Modulbezeichnung	LP	1.FS	2.FS	3.FS	4.FS	5.FS	6.FS
Geoinformatik 1: Grundlagen	12	7	5				
Geoinformatik 2: Quantitative Modellierung	10		5	5			
Geoinformatik 3: Fernerkundung	5		5				
Geoinformatik 4: Interoperabilität	10			5	5		
Geoinformatik 5: Software-Entwicklung	15				6	9	
Geoinformatik 6: Perspektiven	8					3*	5*
Mathematik 1	20	10	10				
Informatik 1: Grundlagen der Programmierung	20	10	10				
Informatik 2: Praktische Grundlagen	15			7.5	7.5		
Informatik 3: Vertiefung	10			5*	5		
Geowissenschaften 1: Physische Geographie	10			4	6		
Wahlpflichtmodul*: Geowissenschaften 2a: Humangeographie <i>oder</i> Geowissenschaften 2b: Orts-, Regional- und Landesplanung/ Raumplanung	10			5	5*		
Wahlpflichtmodul*: Geowissenschaften 3a: Vertiefung Geologie <i>oder</i> Geowissenschaften 3b: Vertiefung Landschaftsökologie	5					5*	
General Studies	18	6*				10	2*
Bachelorarbeit	12						12
Insgesamt	180	33	35	31.5	34.5	27	19

* Wahlmöglichkeiten

Module im Studiengang B.Sc. Geoinformatik

Modul Geoinformatik 1: Grundlagen						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist ein einführender Überblick über die wichtigsten methodischen Grundlagen des Faches Geoinformatik und deren Anwendungen mit kommerziell und frei verfügbaren Softwaresystemen. Die Vorlesung und Übung „Einführung in die Geoinformatik“ vermittelt grundlegende Konzepte und Algorithmen zur Modellierung und Analyse von Geodaten. Die Übung „Einführung in die Digitale Kartographie“ vermittelt die grundlegenden Techniken zur Erstellung thematischer Karten anhand praktischer Kartenentwurfsarbeit. Die theoretischen Grundlagen eignen sich die Teilnehmer im integrierten e-learning Teil an und erörtern diesbezügliche Fragen in den Übungsstunden. Die Übung „GIS-Grundkurs“ führt in die Lösung typischer Probleme der Erfassung, Analyse und Präsentation von Geoinformation mit Geoinformationssystemen (GIS) ein.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik, Bachelor Phys. Geo/LÖK, Bachelor Geographie, auch verwendbar für andere Bachelorgrade in den Geowissenschaften.						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: „Einführung in die Geoinformatik“ (V+Ü) und „GIS-Grundkurs“ im Wintersemester; „Einführung in die Digitale Kartographie“ im Sommersemester.						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Kuhn						
Arbeitsaufwand: 360 h (davon 240 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 12/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Einführung in die Geoinformatik (V+Ü)	4	5	1.	Regelmäßige schriftliche Übungen und Klausur; Gewichtung und Dauer werden vom jeweiligen Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben	5/12 der Modulnote	--
GIS Grundkurs (Ü)	2	2	1.	regelmäßige Übungen mit Geoinformationssystemen	2/12 der Modulnote	--
Einführung in die Digitale Kartographie (Ü + e-learning Teil)	2	5	2.	Klausur (30 Min.) zum e-learning Teil, wöchentliche Übungen mit Geoinformationssystemen. Gewichtung 1:1	5/12 der Modulnote	Einführung in die Geoinformatik <i>und</i> GIS Grundkurs
Gesamt	8	12	1.-2.			

Modul Geoinformatik 2: Quantitative Modellierung						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist ein Überblick über die wichtigsten methodischen Grundlagen der Geostatistik und der Modellierung raumzeitlicher Prozesse. Die Vorlesung „Einführung in die Geostatistik“ gibt einen Überblick zu deskriptiven und schließenden Verfahren der konventionellen Statistik sowie zu ausgewählten Problemen der Geostatistik. Von zentraler Bedeutung ist dabei das grundlegende Verständnis des Schließens von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit unter Annahme von Modellvoraussetzungen. In der begleitenden Übung werden die Vorlesungsinhalte anhand von Stichproben-Daten mit Hilfe eines Statistik-Systems umgesetzt und praktisch erprobt. Die Vorlesung und begleitende Übung „Einführung in die Modellierung dynamischer räumlicher Prozesse“ vermittelt einen einführenden Überblick über grundlegende Eigenschaften raumzeitlicher Prozesse und formale Modellierungskonzepte zur deren Simulation und Prognose.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Modul Geoinformatik 1						
Turnus: nur im Sommersemester						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Pebesma						
Arbeitsaufwand: 300 h (davon 180 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 10/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Einführung in die Geostatistik (V+Ü)	4	5	2.	Klausur (90 Min), wöchentliche schriftliche Übungen	--	--
Einführung in die Modellierung dynamischer räumlicher Prozesse (V+Ü)	4	5	3.	wöchentliche schriftliche Übungen	--	Einführung in die Geostatistik (V+Ü)
Modulabschlussprüfung	--	--	3.	Klausur (90 Min.)	100 % der Modulnote	akzeptierte Studienleistungen
Gesamt	8	10	2.-3.			

Modul Geoinformatik 3: Fernerkundung						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung der wichtigsten methodischen Grundlagen der Fernerkundung. Die Vorlesung und Übung „Einführung in die Fernerkundung“ befaßt sich mit der Erfassung, Verarbeitung und fachlichen Interpretation von Fernerkundungsdaten. Die Nutzungsmöglichkeiten von Fernerkundungsdaten unterschiedlicher spektraler, räumlicher und zeitlicher Auflösung für Problemlösungen, z.B. beim Umweltmonitoring, werden erarbeitet. In der Übung steht das praktische Umsetzen ausgewählter Methoden der Analyse von Fernerkundungsdaten im Mittelpunkt.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Geoinformatik 1						
Turnus: nur im Sommersemester						
Modulverantwortlicher: Dr. Torsten Prinz						
Arbeitsaufwand: 150 h (davon 90h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 5/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Einführung in die Fernerkundung (V+Ü)	4	5	2.	praktische schriftliche Hausaufgabe		V+Ü Einführung in die Geoinformatik
Modulabschlussprüfung	--	--	2.	Klausur (60 Min)	100% der Modulnote	akzeptierte Studienleistungen
Gesamt	4	5	2.			

Modul Geoinformatik 4: Interoperabilität						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung eines Verständnisses für moderne verteilte Architekturen der Geoinformatik und deren methodische und technische Anforderungen. Die integrierte Veranstaltung „Geodateninfrastrukturen und Geoinformationsdienste“ (Vorlesung und Übung) vermittelt die methodischen und technischen Konzepte und Fähigkeiten, um Geodaten und Geoinformationsdienste in Infrastrukturen anbieten und nutzen zu können. Sie führt in den aktuellen Stand und die zu erwartenden Entwicklungen im Bereich regionaler, nationaler und internationaler Infrastrukturen für Geoinformation ein. Die integrierte Veranstaltung „Reference Systems for Geoinformation“ (Vorlesung und Übung, in Englisch) führt in die mathematischen, physikalischen und semantischen Grundlagen der Referenzierung von Geoinformation ein: geodätisches Datum, Projektionssysteme, Koordinatentransformationen, Geoid, Höhensysteme, Zeitsysteme, Ontologien, semantische Übersetzung. Beide Veranstaltungen vermitteln eine Anschauung der Berufspraxis bei der Bearbeitung von anspruchsvolleren Geoinformatikprojekten. Sie fokussieren auf die methodisch-technischen Fähigkeiten, die über die Nutzung von einzelnen Systemen (GIS, Datenbanken) hinausgehen und die Integration von Informationsquellen erlauben.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Module Geoinformatik 1 und 2						
Turnus: Reference Systems im Sommersemester, Geodateninfrastrukturen im Wintersemester						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Kuhn						
Arbeitsaufwand: 300 h (davon 180 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 10/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Geodateninfrastrukturen und Geoinformationsdienste (V + Ü)	4	5	3.	Klausur und regelmäßige schriftliche Übungen; Dauer und Gewichtung werden vom jeweiligen Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	50% der Modulnote	--
Reference Systems for Geoinformation (V + Ü)	4	5	4.	Klausur (30 Min.) und regelmäßige schriftliche Übungen; Gewichtung 1:1	50% der Modulnote	--
Gesamt	8	10	3.-4.			

Modul Geoinformatik 5: Softwareentwicklung						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist das Erlernen der softwaretechnischen Modellierung und Programmierung geowissenschaftlicher Problemlösungen. Das theoretische Wissen aus anderen Modulen wird hier in die softwaretechnische Praxis umgesetzt und erweitert. In „Geosoftware I“ wird die Umsetzung des bisherigen erlernten Stoffs in selbständig programmierte Applikationen vermittelt. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Implementierung raumzeitlicher Algorithmen, etwa zur Interpolation von Werteoberflächen oder zur Navigation, sowie der objekt- und dienstorientierten Entwicklungsmethodik. „Geosoftware II“ adressiert komplexere Probleme, die im Team zu lösen sind. Der kooperative Softwareengineering-Prozess steht im Vordergrund und wird anhand raumbezogener Fragestellungen und im Rahmen von internationalen Technologiestandards erarbeitet. Die zweite Veranstaltung baut methodisch auf der ersten auf. Beide Veranstaltungen werden als Praktikum durchgeführt, d.h. während der Kontaktstunden mit dem Dozenten werden die Studierenden praktisch angeleitet und arbeiten bereits dann in Kleingruppen gemeinsam an einem Softwareprojekt. Durch das Modul wird eine effiziente Berufsvorbereitung durch eine praktische Wissensvermittlung zum Lebenszyklus von Software-Applikationen realisiert.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Module Geoinformatik 1 und 2						
Turnus: Geosoftware I im Sommersemester, Geosoftware II im Wintersemester						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Krüger (bzw Nachfolger, Vertretung durch den Studiendekan)						
Arbeitsaufwand: 450h (davon 330 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 15/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Geosoftware I (P)	4	6	4.	Projektbearbeitung: Programmierung eines Softwareprojekts	6/15 der Modulnote	--
Geosoftware II (P)	4	9	5.	Projektbearbeitung: Programmierung eines Softwareprojekts	9/15 der Modulnote	Geosoftware I (P)
Gesamt	8	15	4.-5.			

Modul Geoinformatik 6: Perspektiven						
Inhalt und Qualifikationsziele: Dieses Modul vertieft die Kenntnisse theoretischer und praktischer Aspekte der Geoinformatik anhand aktueller Forschungsthemen im Rahmen der Geoinformatik-Schwerpunkte, die durch die Arbeitsgruppen des Instituts für Geoinformatik gebildet werden, ergänzt durch Gastdozenten aus der ganzen Welt. Die Studierenden können mithilfe dieses Moduls ihre Kenntnisse in einem Bereich vertiefen, indem sie zwei Veranstaltungen zu einem Forschungsthema wählen, oder zwei unterschiedliche Richtungen wählen, um breitere Kenntnisse zu erlangen. Durch den Seminarcharakter der meisten Veranstaltungen und das Lesen von aktuellen Forschungsarbeiten in englischer Sprache, wird das wissenschaftliche Arbeiten, Schreiben und Präsentieren eingeübt. Durch Diskussionen mit Kommilitonen und Dozenten wird darüber hinaus das wissenschaftlich-technische Argumentieren erlernt. In diesem Zusammenhang lernen die Studenten auch die adäquate Formulierung von Kritik an wissenschaftlichen und praktischen Ergebnissen. Das schnelle Erfassen und Präsentieren von komplexen Sachverhalten, welche durch das Modul verbessert werden, spielen im heutigen Berufsleben eine immer wichtigere Rolle. Der Besuch von Spezialveranstaltungen erlaubt den Studenten ausserdem den direkteren Einstieg in Spezialressorts ihrer zukünftigen Arbeitgeber sowie die Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Module Geoinformatik 1 und 2						
Turnus: breites und wechselndes Angebot in jedem Semester (inkl. Blockkurse ausserhalb der Vorlesungszeit)						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Pebesma						
Arbeitsaufwand: 240 h (davon 150 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: unbeschränkt aus allen Angeboten mit Geoinformatik-Bezug						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 8/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Geoinformatik-Seminar (S)	2	3	5./6.	Die Studienleistungen können Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle umfassen und werden mit Gewichtung zu Beginn des Semesters vom jeweiligen Dozenten bekannt gegeben.	3/8 der Modulnote	--
Ausgewählte Probleme der Geoinformatik (Wahlpflicht) (V/Ü/S)	4	5	5./6.	Die Studienleistungen können Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle umfassen und werden mit Gewichtung zu Beginn des Semesters vom jeweiligen Dozenten bekannt gegeben.	5/8 der Modulnote	--
Gesamt	6	8	5./6.			

Modul Mathematik						
Inhalt und Qualifikationsziele: In diesem Modul werden die grundlegenden mathematischen Fähigkeiten für das Fach Geoinformatik vermittelt. Die Inhalte sind auf die Informatikaspekte des Studiums zugeschnitten. In der Veranstaltung „Mathematik für Informatiker 1“ wird vor allem die Infinitesimalrechnung einer Veränderlichen behandelt. Themen sind u.a. Konvergenz, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, das Riemann-Integral und der Hauptsatz der Differential- und Integralrechnung. Der Stoff wird durch Anwendungsbeispiele veranschaulicht und gefestigt. In der Veranstaltung „Mathematik für Informatiker 2“ werden die Grundlagen zu Vektorräumen, linearer Abbildungen sowie zu Matrizen und Determinanten vermittelt. Der Stoff wird durch Anwendungsbeispiele in der Übung veranschaulicht und gefestigt. Mathematische Fähigkeiten bilden einen wichtigen Grundstein für den weiteren Verlauf des Studiums. Hervorzuheben ist dabei die mit mathematischen Grundtechniken verbundene Fähigkeit zur Abstraktion, die in diesem Modul vermittelt wird.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: Mathematik 1 im Wintersemester						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Krüger (bzw Nachfolger, Vertretung durch Prof. Kuhn)						
Arbeitsaufwand: 600 h (davon 420 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 20/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Mathematik für Informatiker 1 (V+Ü)	4+2	10	1.	Lösen von Übungsaufgaben. Die aktive Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu der Klausur. Die Vorlesung Mathematik für Informatiker 1 wird mit einer unbenoteten zweistündigen Klausur abgeschlossen.	--	--
Mathematik für Informatiker 2 (V+Ü)	4+2	10	2.	Lösen von Übungsaufgaben. Die aktive Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu der Modulabschlussprüfung.	--	Mathematik für Informatiker 1
Modulabschlussprüfung	--	--	2.	Das Modul wird mit einer benoteten zweistündigen Modulabschlussklausur abgeschlossen.	100% der Modulnote	akzeptierte Studienleistungen
Gesamt	6	20	1.-2.			

Modul Informatik 1: Grundlagen der Programmierung						
Inhalt und Qualifikationsziele: In diesem Modul wird ein Teil der Informatik-Grundlagen vermittelt, die für das Studienfach Geoinformatik essentiell sind. Neben theoretischen und praktischen Grundkonzepten wird in diesem Modul mindestens eine erste Programmiersprache praktisch unterrichtet. Das Modul bietet in der Veranstaltung „Informatik 1“ eine Einführung in wesentliche Konzepte der praktischen und theoretischen Informatik wie z. B.: Problem, Algorithmus, Berechnung, Kosten von Berechnungen, Datentypen, zustandsbehaftete Systeme, Maschinenmodelle und Sprachen. Diese Begriffe werden durch Programmierung unter Verwendung der Programmiersprachen <i>Scheme</i> und <i>Java</i> vertieft. Dazu gehört auch eine Einführung in die einfachsten Softwareentwicklungstechniken und in den Umgang mit Werkzeugen wie Interpreter, Compiler und Debugger. Nach erfolgreicher Teilnahme an Vorlesung und Übung können Programmierprojekte zu einfachen Themenstellungen von den Studierenden selbständig bearbeitet werden. In der Veranstaltung „Informatik 2“ werden die Entwicklung und Analyse von Algorithmen behandelt. Im Vordergrund stehen Sortieren und Suchen (Suchbäume, ausgewogene Bäume, Hashing). Daneben werden Graphenalgorithmien und Pattern-Matching vorgestellt. Informatikgrundlagen bilden einen wichtigen Grundstein für den weiteren Verlauf des Studiums. Hervorzuheben sind dabei die ersten gewonnenen praktischen Erfahrung im Umgang mit einer Programmiersprache. Die theoretischen Konzepte der Vorlesung werden in der Übung durch Anwendungsbeispiele veranschaulicht und gefestigt.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: Informatik 1 im Wintersemester						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Krüger (bzw Nachfolger, Vertretung durch Prof. Kuhn)						
Arbeitsaufwand: 600 h (davon 420 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 20/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Informatik 1 + Java (V+Ü)	4+2	10	1.	Lösen von Übungsaufgaben. Die aktive Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu der Klausur. Die Vorlesung wird mit einer unbenoteten zweistündigen Klausur abgeschlossen.	--	--
Informatik 2 (V+Ü)	4+2	10	2.	Lösen von Übungsaufgaben. Die aktive Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu der Modulabschlussprüfung.	--	Informatik 1 + Java
Modulabschlussprüfung	--	--	2.	Zweistündige Klausur	100% der Modulnote	akzeptierte Studienleistungen
Gesamt	12	20	1.-2.			

Modul Informatik 2: Praktische Grundlagen						
Inhalt und Qualifikationsziele: Einführung in die Praktische Informatik mit den Fachgebieten des Software Engineering und Datenbanken. Die Vorlesung „Software-Entwicklung“ führt in die Methoden und Modelle der Software-Entwicklung ein. Behandelt werden u.a. Software-Management, Prozessmodelle für die Software-Entwicklung, Planungsphase, Basiskonzepte der Software-Modellierung (u.a. UML), Definitionsphase, Entwurf und Entwurfsmuster, Implementierung, Testen, Wiederverwendung. Die Vorlesung „Datenbanken“ behandelt den Aufbau von Datenbanksystemen, Datenmodelle (Entity-Relationship Modell, relationales Modell, objektorientierte Modelle), Abfragesprachen für relationale Datenbanksysteme (relationale Algebra, relationaler Kalkül, SQL, Datalog), Entwurf von relationalen Datenbankschemata (funktionale Abhängigkeiten, Normalformen), Entwicklung von Datenbankanwendungen, sowie XML. Arbeitgeber im Bereich der Informatik und Geoinformatik verlangen nach umfassendem Wissen der Absolventen im Bereich Software-Entwicklung und Datenbanken. Da das spätere Arbeitsumfeld für einen Großteil der Absolventen der Geoinformatik sowohl mit Software-Entwicklung als auch mit Datenbanken in Berührung steht, ist eine fundierte Ausbildung in diesen Bereichen unverzichtbar.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Modul Informatik 1						
Turnus: im Sommersemester						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Krüger (bzw Nachfolger, Vertretung durch Prof. Kuhn)						
Arbeitsaufwand: 450 h (davon 330 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 15/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Software-Entwicklung (V+Ü)	4	7,5	3.	Klausur und regelmäßige schriftliche Übungen; Dauer und Gewichtung werden vom jeweiligen Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	50% der Modulnote	--
Datenbanken (V+Ü)	4	7,5	4.	Klausur und regelmäßige schriftliche Übungen; Dauer und Gewichtung werden vom jeweiligen Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	50% der Modulnote	--
Gesamt	8	15	3.			

Modul Informatik 3: Vertiefung						
Inhalt und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist die Vertiefung der theoretischen und angewandten Informatikausbildung. Die Veranstaltung "Diskrete Strukturen" führt in die Methoden der diskreten Mathematik ein und zeigt ihre Anwendungen in der Informatik. Schwerpunkte sind dabei Kombinatorik, Graphentheorie und algebraische Strukturen. In der Veranstaltung "Computergrafik" werden die grafischen und geometrischen Grundlagen für Virtuelle Realität, Visualisierung, Computerspiele und Benutzerschnittstellen erarbeitet. In der Veranstaltung "Bildverarbeitung" werden die Themen Bildformate, Bildverbesserung, geometrische Transformation, Fourier-Transformation, Bildverarbeitung im Frequenzraum, Wavelets, Bildkompression, mathematische Morphologie, sowie digitale Halbtonverfahren behandelt. Eine fundierte theoretische und praktische Ausbildung zu diesen raumbezogenen Methoden der Informatik ist für Absolventen der Geoinformatik unverzichtbar.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Modul Informatik 1 und 2						
Turnus: Diskrete Strukturen im Sommersemester, Computergrafik und Bildverarbeitung im Wintersemester.						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Krüger (bzw Nachfolger, Vertretung durch den Studiendekan)						
Arbeitsaufwand: 300 h (davon 180 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Computergrafik oder Bildverarbeitung						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 10/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Diskrete Strukturen (V+Ü)	4	5	4.	Klausur und regelmäßige schriftliche Übungen; Dauer und Gewichtung werden vom jeweiligen Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	50% der Modulnote	--
Computergrafik oder Digitale Bildverarbeitung (V+Ü)	4	5	3.	Klausur und regelmäßige schriftliche Übungen; Dauer und Gewichtung werden vom jeweiligen Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben.	50% der Modulnote	--
Gesamt	8	10	4.-5.			

Modul Geowissenschaften 1: Physische Geographie						
Inhalte: Ziel des Moduls ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen im Fachgebiet Physische Geographie und von methodischen Fähigkeiten in der Geländearbeit unter physisch-geographischen Fragestellungen. In der Vorlesung werden grundlegende Kenntnisse der Fakten und Prozesse der Physischen Geographie vermittelt. In der Geländeübung werden an unterschiedlichen Standorten Methoden zur Erfassung und Bewertung ökologischer Daten in Teildisziplinen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie vorgestellt und exemplarisch durchgeführt. Studierende lernen, verschiedene Landschaftsformen im Gelände auf der Grundlagen von Biotopen, Böden, Vegetation und Gewässersystemen zu unterscheiden. Sie sind in der Lage, umweltrelevante Fragestellungen zu bearbeiten.						
Verwendbarkeit des Moduls: B.Sc. Geographie, B.A. Geographie, B.Sc. Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: jährlich						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Klemm						
Arbeitsaufwand: 300 h (davon 180 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 10/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Physische Geographie (V)	4	4	3.	Vor- und Nachbereitung, Klausur (90 Min.)	100 % der Modulnote (Klausur)	--
Physisch-Geographische/Landschaftsökologische Geländeübung (Ü)	4	6	4.	aktive Teilnahme, Protokoll	--	Inhalte der Vorlesung „Physische Geographie (V)“
gesamt	8	10	3.-4.			

Es kann zwischen den Modulen „2a Humangeographie“ und „2b Orts-, Regional- und Landesplanung/Raumplanung“ gewählt werden.

Modul Geowissenschaften 2a: Humangeographie						
Inhalte: Ziel des Moduls ist es, Studierenden grundlegende und zentrale Themenbereiche, Problemstellungen und Arbeitsweisen der Humangeographie zu vermitteln. Die Wissensvermittlung und -aufarbeitung erfolgt insbesondere in zukunftsrelevanten Bereichen (Konflikte, Mensch-Umwelt, Globalisierung). Studierende lernen, auf der Grundlage von wissenschafts- und erkenntnistheoretischen Erkenntnissen komplexe humangeographische Fragestellungen zu bearbeiten. Sie können damit in unterschiedlichen geographischen Arbeitszusammenhängen ressortübergreifend tätig sein.						
Verwendbarkeit des Moduls: B.A. Geographie, B.Sc. Geoinformatik						
Status: Wahlmodul						
Voraussetzung: keine						
Turnus: jährlich						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Grabski-Kieron						
Arbeitsaufwand: 300 h (davon 195 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: es kann zwischen den Übungen „Humangeographie A“ und „Humangeographie B“ gewählt werden						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 10/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Einführung Humangeographie (V)	4	5	3.	Bearbeitung kleinerer Übungsaufgaben, Klausur (90 Min.)	60 % der Modulnote (Klausur)	--
Humangeographie A (Ü) oder Humangeographie B (Ü)	2	4	4.	Studierendenpräsentation (15-20 Min.) und schriftliche Hausarbeit (15 S.)	40 % der Modulnote (Prüfungsleistung erfolgt nach Maßgabe des Dozenten aus dem Bereich der Studienleistungen)	erfolgreicher Abschluss der Klausur „Einführung Humangeographie (V)“
Exkursion	1	1	4.	Protokoll	--	--
gesamt	7	10	3.-4.			

Modul Geowissenschaften 2b: Orts-, Regional- und Landesplanung/ Raumplanung – Local, Regional and State Development/Spatial Planning

Inhalte: Das Modul vermittelt detaillierte Kenntnisse über Instrumente, Methoden, Organisation und Rechtsmaterie des Raumplanungswesens in europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Bezugsebenen und in seinen Zusammenhängen mit raum- und umweltrelevanten Fachplanungen. System und Instrumentarien räumlicher Planung werden dabei in eine Wissensvermittlung zur aktuellen Planungskultur und ihrer zeitgeschichtlichen Entwicklung eingebettet sowie auf der Basis relevanter Planungstheorien dargestellt. Entsprechend der Anforderungen aus der Planungspraxis wird auf die Kenntnisvermittlung der Wechselbeziehungen zwischen formal-rechtlichen und informellen Planungs- und Entwicklungsprozessen großen Wert gelegt. Studierenden werden durch Vermittlung der nötigen planungswissenschaftlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen in die Lage versetzt, planerische Aufgaben zur Steuerung räumlicher Prozesse nach den Maßstäben aktueller Planungskultur selbstständig und ziel führend zu lösen.

Verwendbarkeit des Moduls: B.A. Geographie, B.Sc. Geoinformatik

Status: Wahlmodul

Voraussetzung: keine

Turnus: jährlich

Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Grabski-Kieron

Arbeitsaufwand: 300 h (davon 225 h Selbststudium)

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 10/174

Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Grundlagen der Raumplanung (V)	2	3	3.	Vor- und Nachbereitung, Klausur (90 Min.)	40 % der Modulnote (Klausur)	--
Einführung in die räumliche Planung (S)	2	6	3.	Präsentationen von Referat (15-20 Min.) und Planspiel sowie schriftliche Ausarbeitung einer Präsentation (15 S.)	55% der Modulnote (schriftliche Hausarbeit und deren Präsentation)	Inhalte von „Grundlagen der Raumplanung“ (V)
Exkursion	1	1	3.	Protokoll (4-5 S.)	5 % der Modulnote	Teilnahme an „Einführung in die räumliche Planung“ (S)
gesamt	5	10	3.			

Es kann zwischen den Modulen „3a Vertiefung Geologie“ und „3b Vertiefung Landschaftsökologie“ gewählt werden.

Modul Geowissenschaften 3a: Vertiefung Geologie						
Inhalte: Ziel dieses Moduls ist es, die Grundlagen der Geologie theoretisch und praktisch zu vermitteln (Terminologie, Prozessverständnis, Erkennen geologischer Befunde im Gelände). Die Vorlesung "Die Erde" erläutert u. a. die Themen Plattentektonik, Magmatismus, Metamorphose, Verwitterung und Sedimentation, Gesteinskreislauf, Aufbau der Erde und Meeresgeologie. In den praktischen Übungen "Gesteinskunde" werden die verschiedenen Gesteinsgruppen vorgestellt und vor allem das Bestimmen und Erkennen der wichtigsten Gesteinsarten intensiv geübt. Die Studierenden sind danach in der Lage, geologische Prozesse zu verstehen und charakteristische Merkmale und Eigenschaften von Gesteinen und Gesteinschichten im Landschaftszusammenhang zu erkennen. Sie können Handstücke bestimmen und kennen die Eigenschaften wichtiger Gesteine und Mineralien. Das Modul vermittelt eine grundlegende geowissenschaftliche Fachkompetenz.						
Verwendbarkeit des Moduls: B.Sc. Landschaftsökologie, B.Sc. Geowissenschaften, B.Sc. Geographie, B.Sc. Geophysik						
Status: Wahlmodul						
Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss Modul Geowissenschaften 1: Physische Geographie						
Turnus: jährlich						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Pebesma						
Arbeitsaufwand: 150 h (davon 60 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 5/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Die Erde (V)	4	3	5.	Vor- und Nachbereitung	--	--
Gesteinskunde (Ü)	2	2	5.	Protokoll, Gesteinsbestimmung	--	--
Modulabschlußprüfung	--	--	5.	Mündlich (30 Min.) oder schriftlich (90 Min.)	100 % der Modulnote	akzeptierte Studienleistungen
gesamt	6	5	5.			

Modul Geowissenschaften 3b: Vertiefung Landschaftsökologie						
Inhalte: Ziel des Moduls ist die Vertiefung der theoretischen und methodischen Kenntnisse aus einem der landschaftsökologischen Fachgebiete (Klimatologie, Hydrologie, Vegetationsökologie oder Tierökologie). Die Studierenden erwerben vertiefte landschaftsökologische Kenntnisse. Sie können diese als Grundlage zur geoinformatischen Modellierung von Prozessen in der menschlichen Umwelt anwenden.						
Verwendbarkeit des Moduls: B.Sc. Geoinformatik						
Status: Wahlmodul						
Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss Modul Geowissenschaften 1: Physische Geographie						
Turnus: jährlich						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Pebesma						
Arbeitsaufwand: 150 h (davon 90 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: es kann zwischen den Vorlesungen „Einführung in die Klimatologie, Hydrologie, Vegetationsökologie oder Tierökologie“ sowie den dazugehörigen Übungen gewählt werden						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 5/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Einführung in die Klimatologie oder Hydrologie oder Vegetationsökologie oder Tierökologie (V)	2	2	5.	Vor- und Nachbereitung	--	--
Übung Klimatologie oder Hydrologie oder Vegetationsökologie oder Tierökologie (Ü)	2	3	5./6.	nach Anforderungen der Dozenten der jeweiligen Veranstaltung	--	Inhalte der Vorlesung (es kann nur eine Übung belegt werden, deren dazugehörige Vorlesung besucht wurde)
Modulabschlußprüfung	--	--	5./6.	Mündlich (30 Min.) oder schriftlich (90 Min.)	100 % der Modulnote	akzeptierte Studienleistungen
gesamt	4	5	5./6.			

Modul General Studies						
Inhalt und Qualifikationsziele: Vermittlung zusätzlicher Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen Gruppen- und Projektarbeit, Management, Präsentation, Sprachen, wissenschaftliche Methodik, in eigens dafür eingerichteten sowie an geoinformatische Themen und Probleme gekoppelten Veranstaltungen. In diesem Modul stehen nicht die fachlichen, sondern insbesondere die sozialen Kompetenzen im Vordergrund. In den Veranstaltungen zu „Präsentation und Rhetorik“ wird die zeitsparende, exakte, erfolgreiche Kommunikation erarbeiteten Wissens vermittelt. Der e-learning Kurs und die Übung zu „Projektplanung und Projektmanagement“ behandeln die Besonderheiten projektorientierter Arbeit hinsichtlich ihrer finanziellen und sachlichen Planung und aller Aspekte ihrer Durchführung (aus Perspektive von Leitung und Mitarbeit). Die Veranstaltung wird teilweise in englischer Sprache abgehalten. Gleichfalls in englischer Sprache ist die Veranstaltung „Introduction to Geographic Information Science“, die ausgewählte wissenschaftliche Aspekte der Modellierung, Analyse und Verarbeitung von Geoinformation aus allen Geoinformatik-Modulen mit der Erarbeitung von Schlüsselqualifikationen (Präsentation, Diskussion und Kritik fremder wissenschaftlicher Publikationen) verbindet. Im „Projekt“ wird ein umfangreiches Problem aus einem raumbezogenen Fachgebiet von den Teilnehmenden gemeinsam oder konkurrierend in größeren Gruppen als Geoinformatik-Projekt bearbeitet.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen:						
Turnus:						
Modulverantwortlicher: Dr. Brox						
Arbeitsaufwand: 540 h (davon 360 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Lehrveranstaltung mit verpflichtender englischsprachiger Präsentation, in einem frei gewählten Fach (z.B: Introduction to Geographic Information Science)						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 12/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Präsentation, Rhetorik, Fremdsprachen, (V/Ü/S/P), (Wahlpflicht)		6	jederzeit	Die Studienleistungen können Präsentation, mündliche / schriftliche Prüfung, Tutoriate oder schriftliche Ausarbeitung umfassen und werden zu Beginn des Semesters vom jeweiligen Dozenten bekannt gegeben.	--	--
Introduction to Geographic Information Science (V)	2	2	6.	Präsentation und aktive Diskussion in Englisch	2/12 der Modulnote	Module Geoinformatik 1, 2, 5
Projektplanung und Projektmanagement (e-learning+Ü)	4	5	5.	Einstündige Online-Klausur und Projektplan (max. 20 Seiten je Arbeitsgruppe). Die Gewichtung wird zu Beginn des Semesters vom jeweiligen Dozenten bekannt gegeben	5/12 der Modulnote	Module Geoinformatik 1, 2, 3
Projekt (Pr)	2	5	5.	Projektbericht	5/12 der Modulnote	Module Geoinformatik 1, 2, 3 und Geosoftware I
Gesamt	12	18	5./6.			

Modul Bachelorarbeit						
Inhalt und Qualifikationsziele: Selbständige Bearbeitung eines Themas der Geoinformatik nach wissenschaftlichen Methoden, innerhalb einer eng begrenzten zeitlichen Frist.						
Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor Geoinformatik						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Es müssen die Leistungspunkte für die Module Mathematik, Informatik 1 und 2, Geoinformatik 1 bis 4 sowie für zwei Module der Geowissenschaften vollständig nachgewiesen werden.						
Turnus: jederzeit						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Kuhn						
Arbeitsaufwand: 360 h (davon 360 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: freie Themenwahl						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 12/174						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Bachelor-Abschlussarbeit	-	12	6		100% der Modulnote	--
Gesamt		12	6.			